

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaktion, — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu senden.

Nr. 73.

Leipzig, Donnerstag den 31. März.

1870.

## Amtlicher Theil.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur haat gegeben.)

*Neuerle in Darmstadt.*

3066. **Kumpa, J.**, Reichenhalle. Kleine Ausg. 1. Thl. qu. Fol. In Mappe  
\* 1. f. 18 N $\mathcal{R}$

*Brunn's Verlag in Münster.*

3067. **Gratry, A.**, der Herr Bischof v. Orleans u. der Herr Erzbischof v.  
Mecheln. Briefe an Mgr. Dechamps. Autorisierte Uebersetzung nach der  
4. Aufl. d. Orig. v. F. Hoffmann. 2. Brief. 8. Geh. \* ½ f

*Büchting in Nordhausen.*

3068. **Punktbuch**, neuestes. 14. Aufl. 16. Geh. 1½ N $\mathcal{R}$

3069. **Traumbuch**, neuestes. 3. Aufl. 16. Geh. 1½ N $\mathcal{R}$

*Cohen & Sohn in Bonn.*

3070. **Sybel, H. v.**, üb. die Emancipation der Frauen. 8. Geh. \* ½ f

*C. Duncker's Verlag in Berlin.*

3071. **Anwesenheit**, die, Sr. königl. Hoheit d. Kronprinzen v. Preußen in  
Palästina. Von e. Süddeutschen. 8. Geh. \* ½ f

*Ebner & Seubert in Stuttgart.*

3072. **Baumeister, W.**, Anleitung zur Kenntniß d. Neuherrn d. Pferdes. 6. Aufl.  
v. A. Rieff. gr. 8. Geh. 1. f. 24 N $\mathcal{R}$ .

*Goldschmidt in Berlin.*

3073. **Bibliothek** f. Haus u. Reise. Nr. 10. 8. Geh. 1½ f  
Inhalt: Die Handschrift e. Königs. Von M. A. Nienborff.

*Griesbach in Gera.*

3074. **Sturm**, Nachrichten üb. Bad Köstritz u. seine Kurmittel, besonders seine  
warmen Sand- u. Soolbäder. gr. 8. Geh. \* ½ f

*Jent & Gähmann in Solothurn.*

3075. **Dietrich, P.**, kleines Lehrbuch der Weltgeschichte in vorzugsgewisse biogra-  
phischer Form. gr. 8. Geh. \* 24 N $\mathcal{R}$

*Knapp in Halle.*

3076. **Friedreich, F.**, Renaissance-Bauten. Eine Sammlg. v. Villen, Schlössern u. öffentl. Gebäuden in Fassaden, Grundrisse etc. 3. Hft. Fol.  
\* 24 N $\mathcal{R}$

3077. **Martin, I.**, Motive zur ornamentalen Eisenconstruction insbeson-  
dere f. Schmiedeeisen. 3. Hft. Imp.-4. \* 24 N $\mathcal{R}$

3078. **Schwatto, C.**, der innere Ausbau v. Privat- u. öffentlichen Ge-  
bäuden. 7. Hft. Schaufenster u. Ladenverschlüsse in Holz u. Eisen.  
gr. Fol. \* 1. f. 6 N $\mathcal{R}$

*Kortkampf in Berlin.*

3079. **Gedanken** üb. modernen Conservatismus u. Aufruf an die Conservativen.  
gr. 8. Geh. 6 N $\mathcal{R}$

3080. **Watong, R.**, üb. publicistische Literatur beim Beginn der Krimweger  
Friedensverhandlungen. gr. 8. Geh. \* 16 N $\mathcal{R}$

3081. **Staat**, der, u. die bürgerliche Gesellschaft. Ein naturwissenschaftl. Ver-  
such v. F. B. gr. 8. Geh. \* 16 N $\mathcal{R}$

Siebenunddreißigster Jahrgang.

*Loewenstein in Berlin.*

3082. **Parisius [Gardelegen]**, L., vorwärts, vorwärts, ihr deutschen Genossen-  
schaftsmänner! Sieben Flugblätter f. die deutschen Vorschuß- u. Credit-  
vereine. 8. Geh. \* 6 N $\mathcal{R}$

*W. Weiser's Verlag in Berlin.*

3083. **Qasker**, Rede üb. die Todesstrafe gehalten am 28. Febr. 1870. gr. 8. Geh.  
3 N $\mathcal{R}$

*Pfeffer in Halle.*

3084. **Correspondenz-Blatt** d. Vereins der Aerzte im Reg.-Bez. Merseburg.  
Red.: Kohlshütter. Jahrg. 1870. Nr. 1 u. 2. gr. 8. In Comm. pro  
cpl. \* 1½ f

*Schaumburg in Stade.*

3085. **Hodeler, G. W.**, Rechenbuch f. Elementarschulen. 1. Kursus. 8. In  
Comm. Geh. \*\* ½ f; m. Auflösgr. \*\* 6 N $\mathcal{R}$

*Schultheiß in Bützow.*

3086. **Bluntschli's Staatswörterbuch** in 3 Bdn. bearb. u. hrsg. v. Löning. 8. Hft.  
Lex.-8. \* 8 N $\mathcal{R}$

3087. **Escher, G. v.**, Memorabilia Tigurina od. Chronik der Denkwürdig-  
keiten d. Kantons Zürich von 1850 bis 1860. gr. 4. Geh. \* 4. f. 12 N $\mathcal{R}$

3088. **Keller, J.**, Rechtsfreund f. den Kanton Aargau. 1. Hft. gr. 8. 6 N $\mathcal{R}$

3089. **Müller, J.**, der Aargau. Seine polit., Rechts-, Kultur- u. Sitten-Ges-  
chichte. 1. Lfg. gr. 8. Geh. ½ f

3090. **Näf, A.**, Geschichte der Kirchengemeinde Hinwil m. Hinweisg. auf die  
Umgeb. gr. 8. Geh. \* 24 N $\mathcal{R}$

3091. **Weber, H.**, die Kirchengemeinde Höngg. gr. 8. 1869. Geh. \* 24 N $\mathcal{R}$

3092. **Wolf, R.**, die Erfindung d. Fernrohrs u. ihre Folgen f. die Astro-  
nomie. Vortrag. gr. 8. Geh. 9 N $\mathcal{R}$

3093. — Handbuch der Mathematik, Physik, Geodäsie u. Astronomie.  
1. Bd. 2. Lfg. gr. 8. Geh. \* 1. f. 6 N $\mathcal{R}$

*Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.*

3094. **Hennings, F.**, Reductions-Tabellen zur Verwandlung d. Olden-  
burgischen Kataster-Maasses in metrisches Flächenmaass u. um-  
gekehrt. gr. 8. Geh. \* ½ f

*Schweigger'sche Hofbuchh. in Berlin.*

3095. **Zeittafeln** zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. Neu bearb. v. H. Wein-  
garten. I. Alte Kirchengeschichte. gr. 8. Geh. \* ½ f

*Sonderegger in St. Gallen.*

3096. **Rütsli**, das. Ein Liederbuch f. Männergesang. 5. Aufl. 8. Geh. \* 16 N $\mathcal{R}$

*B. Tauchnitz in Leipzig.*

3097. **Weber, R. v.**, Moritz, Graf v. Sachsen, Marshall v. Frankreich. Nach-  
archival. Quellen. Volfsausg. 8. Geh. ½ f

*Tremenda in Breslau.*

3098. **Confirmations-Scheine**, 30. m. Bibelsprüchen u. Denkversen. 4.  
Aufl. qu. 4. In Umschlag 12 N $\mathcal{R}$

3099. **Kolde, R. A.**, erstes Religionsbuch f. Kinder evangelischer Christen. 7.  
Aufl. 8. 1869. \* 3 N $\mathcal{R}$ ; geb. \* 4 N $\mathcal{R}$

*Vieweg & Sohn in Braunschweig.*

3100. **Stockhardt, J. A.**, die Schule der Chemie. Zum Schulgebrauch  
u. zur Selbstbelehrung. 16. Aufl. 8. Geh. \* 2. f

154

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

3101. Annalen der Chemie u. Pharmacie. Hrsg. u. red. v. F. Wöhler, J. Liebig u. H. Kopp. 7. Suppl.-Bd. 3. Hft. 8. \* 23 #

Beh'sche Buchb. in Nürnberg.

3102. Morgenröthe, die. Blatt zur Erbauung u. Belehrung im Geiste ächter Religion v. Ch. Glyner. 7. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich \*\* 1/4 #

## Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags  
über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

### Zweite Berathung.\*)

I. Am 24. März 1870.

Der erste Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten und eröffnete nach Erledigung der vorausgegangenen Punkte der Tagesordnung die

Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Es wird auch hier der Gang des Gesetzes erst am Schluss zur Discussion gestellt werden und ich eröffne nun die Discussion über §. 1.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Geschäftserordnung.

Abgeordneter Dunder: Ich möchte mit den Vorschlag erlauben, ob es nicht angemessen sein würde, in der Discussion die §§. 1. und 8., welche so recht eigentlich die sedes materiae sind, zu verbinden. Wenn das Haus sich über diese beiden Paragraphen geeinigt hat, so stehen die Grundsätze des Gesetzes fest, und die ganze weitere Berathung wird dadurch erleichtert.

Vicepräsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Ich will zur Geschäftserordnung mittheilen, daß mir eben ein Antrag eingereicht ist, der dahin gehe: Der Reichstag wolle beschließen, die Discussion über §. 1. der Regierungsvorlage mit der über die §§. 3. und 8. und den dazu gestellten Amendements zu verbinden.

Zur Geschäftserordnung hat der Abgeordnete Dr. Stephani das Wort.

Abgeordneter Dr. Stephani: Es war das eben der Antrag, den ich stellen wollte, nicht nur die §§. 1. und 8., sondern 1., 3. und 8. bei der Berathung zu verbinden und bei der Beschlussfassung von einander zu scheiden, so daß alsdann in der Reihenfolge über die §§. 1., 3. und 8. die Abstimmung erfolgt.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Geschäftserordnungsmäßig steht dem Antrage nichts entgegen, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig die §§. 1., 3. und 8. gemeinschaftlich zur Discussion gestellt haben wollen, sich zu erheben.

### (Geschicht.)

Es ist die Majorität. Somit eröffne ich die Discussion über die §§. 1., 3. und 8.

Der Abgeordnete Dr. Köster hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Köster: Meine Herren! Wenn ich an die Debatte unserer ersten Berathung wieder anknüpfse, so ist mir die eigenthümliche und wie ich glaube wohl zu beachtende Erscheinung entgegengetreten, daß alle diejenigen Herren, welche den uns vorgelegten Entwurf über das geistige Eigentum entweder angegriffen oder ihn vertheidigt haben, beide dabei mit einer unverkennbaren Zurückhaltung und — ich nehme vielleicht nur den Herrn Abgeordneten von Hennig aus — mit einer gewissen Verschämtheit zu Werke gegangen sind; denn trotz aller Energie seines Angriffs hat doch auch der Herr Abgeordnete Braun sich durch den Hinweis auf etwaige nationale Belohnungen gewisse moralische Hinterthüren aufgelassen, während von der andern Seite der Herr Abgeordnete Dunder seine Vertheidigung mit großer Vorsicht und fast mit seidenen Handschuhen führte. Ebenso uneinig standen sich die Herren Rechtsgelehrten in der freiwilligen Commission einander gegenüber, welcher ich die Ehre anzugehören hatte. Einige verwarfen jeden criminalistischen Schutz, Andere wollten ihn wenigstens unter gewissen Bedingungen aufrecht erhalten.

Ganz gleich ist es auch mit dem aus dem Schoße der freiwilligen Commission hervorgegangenen Gesetzentwurf, den ich mitunterzeichnet habe und für den ich eventuell stimmen werde. Er versucht gewisse Angriffspunkte zu vermindern, er schwächt sie ab, er umhüllt sie, er würde selbst, wie das die Amendements des Dr. Wehrenpfennig und des Collegen Dunder bezeugen, zu einem kleinen Handel über die dreißigjährige Schonzeit nach

\* ) I. S. Nr. 51.

dem Tod: der Urheber bereit sein; lauf mich machen diese Amendements ungefähr den Eindruck wie die beiden unnatürlichen Töchter Lears, Goneril und Regan, die ihren Vater, dem sie alles verdankten, zu unterlebt die tausend Ritter, die er sich vorbehalten hatte, zunächst auf fünfhundert und dann bis auf einen und gar keinen herunter handeln wollen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt so ziemlich auf der Hand: wir möchten Alle das geistige Eigentum mit demselben Schutz umgeben, dessen es bedarf, gerathen aber vor diesem Schutz in den allerpeinlichsten Conflict mit unserer eigenen Consequenz; eine Versammlung, welche die allgemeine Freizügigkeit beschlossen und die Grundsätze einer fast unbedingten Gewerbefreiheit proclamirt hat, kan i unmöglich von der andern Seite gewisse privilegirende Schranken aufrecht erhalten wollen, und das Bedürfnis, welches Sie für den Urheber anführen, hat in der That kaum eine andere Grundlage als das Verlangen von so und so viel tausend Handwerkern, die im Namen der eigenen Existenz gegen die Gewerbefreiheit protestirt haben. Hat also der Autor in der That kein anderes Recht an seinem Buche als der Drucker, welcher es druckt, als der Buchbinder, welcher es einbindet, so können wir immerhin das Gesetz selbst mit Majorität annehmen und der Bund kann es auch als solches einführen, es wird aber trotzdem immer auf ebenso schwachen Füßen stehen, wie z. B. das Privilegium der Apotheker.

Dieses Bewußtsein ist auch gewiß der Grund der Ungunst und Abneigung, mit der wir fast Alle das Gesetz in die Hand genommen haben, wenn man überhaupt eine ziemlich willkürliche Combination von gewerbepolizeilichen Bestimmungen ein Gesetz nennen will. Ein Gesetz, meine Herren, darf nach meiner Meinung nicht allein auf wünschenswerten Voraussetzungen, auf willkürlichen, wenn auch noch so billigen Annahmen und in unserem besonderen Falle auf dem Bedürfnis der Autoren-Bedürft gleit beruhen. Es muß Kunde von dem Rechte geben, das mit uns geboren war, es müssen ihm gewisse sittliche und allgemeine Prinzipien zu Grunde liegen, und weil das die Regierungsvorlage nicht thut, so weht sie uns Alle mit einem gewissen criminalistisch-polizeilichen Hauch von Unbehagen an, den die Anerkennung der Notwendigkeit eines den Autoren zu gewährenden Schutzes zwar abmildern, aber nicht beseitigen kann. Ich meine, es widerstrebt uns Allen, diesen Schutz den Urhebern gleichsam wie ein Almosen entgegenzuwerfen; wie sind eben Alle einig in dem Gefühl, daß dieser Schutz nur von der Brustwehr des Rechtes aus geführt werden kann und darf.

Meine Herren, weil ich an dieses Recht glaube, babe ich mich zum Worte gemeldet und versucht, dieses Recht in zwei kurzen Sätzen zu formuliren, deren Fassung ich Ihnen durchaus preisgebe; es ist mir genug, wenn sie mit hinlänglicher Klarheit und Verständlichkeit das aussprechen, was ich will und erstrebe; sie heißen: „Werke des Gedankens und der künstlerischen Form verbleiben ihren Urhebern auf so lange als vererbs- und übertragbares Eigentum, bis sie oder ihre Rechtsnachfolger denselben entfagen. Als gesetzliche Enttagung wird angesehen, wenn auf mechanischem Wege vervielfältigte Werke des Gedankens und der künstlerischen Form nach dem Tode des Urhebers von zehn zu zehn Jahren nicht mindestens einmal in erneuter Gestaltung wiederholt sind.“

Meine Herren, ich habe mich enthalten, diese beiden Sätze als einen besonderen Antrag an das Hohe Haus zu bringen, eines Theils, weil ich mit denselben in der freiwilligen Commission auf sehr entschiedene Ungunst gestoßen bin, sodann aber auch, weil ich, wenn es mir hier selbū besser erginge, diese beiden Sätze noch immer als Amendement zu dem §. 1. des Gesetzes stellen könnte. Es ist mir von einer Seite gesagt worden, auf deren Urtheil ich viel gebe, ich betrete mit dem ersten meiner Sätze einen bereits zurückgelegten Weg. Das, meine Herren, muß ich doch vorläufig noch bestreiten. Man kann einen Weg nur dadurch zurücklegen, daß man ihn überhaupt betrifft, und das ist, soviel ich weiß, dem sogenannten ewigen Urheberrecht gegenüber nur in einigen kleineren deutschen Staaten der Fall gewesen, und in diesen wohl mehr, um den ringsum an den engen Grenzen wuchernden Nachdruck von sich abzuhalten, als um des Prinzips willen. Ferner ist in den geschaffenden Versammlungen von England und Frankreich dies Prinzip zu wiederholten Malen debattirt worden und in beiden, in England, wie der Herr Abgeordnete Braun bereits angeführt hat, auf die gewichtige Autorität eines Macaulay hin, abgelehnt worden. Meine Herren, es ist aber mit einer untersuchten Idee ähnlich wie mit einem neuen Werkzeug: man muß es erst fleißig in die Hand nehmen und es sich von allen Seiten ansehen, bis man sich zu der Anwendung entschließt und Vertrauen

zu ihm gewinnt. Es ist in der That nicht anders in England z. B. mit der Emancipation der Katholiken, mit der Reformbill, mit der Aufhebung der Sklaverei ergangen, und wenn unser neues Strafgesetzbuch die Fälle der mit Todesstrafe zu belegenden Verbrechen von 14 auf vier reducirt, so nähert es sich dadurch ganz offenbar den Aussassungen dicer, welche die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt wollen.

Meine Herren, alle Gesetzgebungen der Kulturstaten haben sich in der letzten Zeit dem Gedanken des ewigen Urheberrechts dadurch genähert, daß sie denselben besondere Qualitäten und außerordentliche Schützthüten zugestanden haben, welche ohne Inconsequenz nur aus der fortwährenden Anerkennung des Prinzipes selbst gefolgert werden können.

So lieb es mir daher auch sein würde, wenn das von mir vertretene Prinzip die Zustimmung des Hauses fände, so würde ich doch schon genug gethan und erreicht zu haben glauben, wenn es mir gelänge, Ihnen dasselbe, nicht mathematisch, zu beweisen — die Prätenzion mache ich nicht — aber wenigstens doch einigermaßen näher zu bringen.

Die Vertheidigung des ewigen oder des prinzipiellen Urheberrechts pflegt in der Regel — und ich glaube richtig — von dem Sache auszugehen, daß der Gedanke, die Form, indem sie ausgesprochen wird, in das allgemeine Eigenthum aller Derer übergehe, welche sie in sich aufnehmen, sie verstehen, sie weiter verbreiten, daß dagegen aber die Form, in welcher dieser Gedanke ausgesprochen wird, das rechtmäßige Eigenthum ihres Urhebers verbliebe. Meine Herren, ich will versuchen, diese beiden Sätze durch einige Vergleiche etwas klarer zu stellen.

Wenn Lessing an einer Stelle seiner *Emilia Galotti* sagt, Raphael würde ohne Zweifel der größte Maler aller Zeiten gewesen sein, selbst wenn er ohne Arme geboren wäre, so glaube ich, hat er dies ganz in dem Sinne ausgesprochen, in welchem der Abgeordnete Braun die Unpersönlichkeit der Idee an sich behauptet. Dadurch aber, daß Raphael mit beiden Händen geboren war und in Folge dessen in der Lage war, seine künstlerischen Anschaunungen in die Form von unsterblichen Gemälden zu gießen, ward er auch zum rechtlichen Repräsentanten dieser künstlerischen Aussassungen, welche in der äußeren Gestaltung ihm und seinen Rechtsnachfolgern als Eigenthum verbleiben müssen, in ihrer Idee und deren Einwirkung aber allerdings der ganzen Welt angehören. Meine Herren, die Leugner des prinzipiellen Urheberrechts haben es daher in der That nur mit dem Lessing'schen Raphael ohne Arme zu thun. Oder aber: ein Schriftsteller legt in einem Werke neue Grundsätze nieder, welche die bisherigen Wege der Mechanik verkürzen und vereinfachen, so gehören diese Grundsätze sicherlich in Ausführung und Versuch der Industrie an, das Recht an seinem Buche muß dagegen aber immer und ewig seinem Verfasser verbleiben. Oder aber, ein Besitzer gestattet dem Publicum den Besuch seines großen und schönen Parks entweder unentgeltlich oder gegen eine gewisse Entschädigung, er kann Stühle, Bänke, Lauben in ihm vermieten und über ihn verfügen, wie er wünscht und will. Aber, meine Herren, er verliert doch unmöglich dadurch, daß er uns gestattet, unter gewissen Bedingungen an seinem Eigenthum Theil zu nehmen, seinen Besitz und sein Recht an demselben. Und weiter entäußert sich ja auch der Urheber nicht seines formal gestalteten Gedankens, als daß er uns erlaubt, unter gewissen Bedingungen seine geistigen Theilnehmer zu sein. — Meine Herren, wenn dem aber so ist und der Urheber in diesem Sinne immer der Eigentümer des von ihm gestalteten Gedankens bleibt, so dürfen wir doch unmöglich dem Eigenthum und seiner idealen Form die Rechte aberkennen wollen, welche wir ihm in jeder realen Form unbestritten zugestehen.

Gegen den zweiten meiner Sätze haben sich auch die Einwürfe aller Derer gerichtet, welche mir den ersten Theil allensfalls noch zugeben würden. Du bist, sagen sie mir, von der Unhaltbarkeit und Unstatthaftigkeit Deiner eigenen Ideen so ganz überzeugt, daß Du Dich selbst gezwungen siebst, in dem zweiten Sache Deinen ersten wieder aufzuheben und ihn dadurch für eine leere und nichtsagende Phrase erklärt. Meine Herren, dazu müßte mit aber erst nachgewiesen werden, daß die vernünftige Beschränkung eines Rechtes und dessen gänzliche Aufhebung identisch mit einander sind. Ich zweifle nicht, daß mit die Herren Juristen bessere Analogien würden suppeditiren können, als ich sie selber zu geben vermöge. Mir ist bei dieser Gelegenheit nur das Schurfrecht eingefallen. Obgleich unbestrittenen Besitzer von Grund und Boden, nimmt mir die Gesetzgebung doch gewisse gleichsam unlöslich mit demselben verbundene Berechtigungen, wenn ich entweder zu trage oder zu unwissend oder aus sonst einem Grunde nicht in der Lage bin, dieselben selber auszuüben. Weiter thue aber auch ich nichts dem Urheber gegenüber, wenn ich sein Recht da beschränke, wo er entweder nicht in der Lage oder nicht Willens ist, es noch ferner auszuüben.

Wie weitgreifend aber die Annahme dieses Prinzips in seinen praktischen Folgen sein würde, das läßt sich am besten an einigen Beispielen erweisen. Meine Herren, es würden zunächst vielleicht mehr als 99 Prozent aller Werke des Gedankens und der künstlerischen Form schon 10 Jahre nach dem Tode des Autors in Wegfall kommen, und das wäre sicherlich schon an und für sich eine höchst wünschenswerthe Entlastung unseres schwer beladenen Literaturschiffes. Und wenden wir das auf einen besonderen Fall an, so

war gewiß Niebuhr's römische Geschichte zu ihrer Zeit ein im eminenten Grade epochemachendes Werk, welches der heutigen kritischen Geschichtsschreibung den Weg vorgezeichnet und die Bahn eröffnet hat; und doch ist es seit Decennien schon die unbestreitbare Beute des Antiquariats geworden. Es wäre vielleicht möglich gewesen, das Buch noch über das 2. Decennien hinaus noch dadurch erhalten zu erhalten, daß sich der Verleger zu einer wohlfeilen Ausgabe entschlossen hätte; dadurch wäre dann aber das erreicht, was die Abgeordneten Dr. Braun und von Hennig verlangten, indem sie auf wohlfeilere Bücherpreise im Nutzen des Consumenten drangen. Meine Herren, fragen Sie doch einmal in den hiesigen Antiquariaten nach Anerkunft von Humboldt's Kosmos nach, sowohl was die Zahl der auf dem Lager befindlichen Exemplare als auch deren Preis betrifft, und Sie werden auch diesem, in seiner Art gewiß einzigen Werke gegenüber zu eigenhümlichen Schluffolgerungen kommen. Man macht sich in der That die übertriebensten Vorstellungen von der ewigen Dauer eines Buches; ein Werk, das wir als aere perennius ansehen, hat vielleicht nach wenigen Jahren schon nur noch einen historischen Werth für die Bibliothek des Fachgelehrten und des Sammlers; und greifen wir selbst auf unsere sogenannte classische Zeit zurück, so werden wir unter den Dichtern Lessing, Goethe, Schiller, unter den Componisten Mozart, Beethoven, Weber, vielleicht noch Haydn und Schubert finden, die die Feuerprobe von je 10 zu 10 Jahren zu wiederholender Ausgaben überstanden haben. Für diese möge dann aber das eintreten, worauf der Herr Abgeordnete Braun hingewiesen hat, als er der Nationalbelohnung gedachte. Meine Herren, ein französischer Staatsmann der neueren Zeit hat bei Gelegenheit der Verendigung einer glücklichen kriegerischen Unternehmung, als es sich um die Deckung von deren Kosten handelte, das Wort ausgesprochen: Frankreich sei groß und reich genug, seinen eigenen Ruhm selbst zu bezahlen. Sollte nicht dasselbe auch vom Volke der Deutschen gesagt werden können, wenn es sich darum handelt, unsterbliche Meisterschöpfungen dadurch früher in das Herz und die Adern der Nation überzuführen, daß man sie von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erwirke und sie dem concurrenden Buchhandel zur rascheren Verbreitung überweise? Oder soll nur von unseren Denkern, Dichtern und Componisten das nicht gelten, was wir den Malern und Bildhauern schon längst zugesstanden haben, indem wir ihnen gewisse Posten unseres Staatsbudgets offen ethielten und ihre Werke in Museen und an öffentlichen Orten aufgestellt haben? Diese Phantasien sind in der That bisweilen nicht so ausschweifend, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen. Ich fürchte nur das eine, daß das Budget des Norddeutschen Bundes durch derselbe Anträge auf nationale Belohnungen vorläufig nicht allzu sehr belastet werden dürfte.

Meine Herren, ich verkenne nicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes auf diejenigen Geister, welche ich, um kurz zu sein, von Gottes Gnaden nennen will, keinen übertriebenen Einfluß ausüben wird. Aber das glaube ich wird sich nicht bestreiten lassen, daß derselbe unbedingt auf eine ideellere Haltung der producirenden Geister überhaupt veredelnd einwirken, und namentlich auch die Wege des Buchhandels beträchtlich vereinfachen würde.

Wenn ich des Buchhandels gedenke, so kann ich das nicht, ohne auf die nach meiner Überzeugung so unverdienten Angriffe, welche er von einigen Seiten her im Hohen Hause erfahren hat, mit einigen Worten zu erwidern. Ich kann es weder bestreiten noch behaupten, daß die deutschen Buchhändler weniger gute Speculanten und Kaufleute sein sollen, wie die französischen oder die englischen. Aber, meine Herren, das glaube ich dürfen wir dreist behaupten, daß wir unter unseren Buchhändlern Männer zählen und noch zählen, vom edelsten Streben, von der uneigennützigsten Aufopferung, von wahrhaft wissenschaftlicher Begeisterung und von einem tief nationalen Orange, die sich nicht allein damit begnügt haben, ihre Autoren zu verlegen, sondern im höchsten Sinne des Wortes ihre Freunde gewesen sind, so daß ihre Namen noch heute in einem gleichsam unauflöslichen Verbande mit den besten Männern unserer Wissenschaft und Literatur erscheinen. Gehen wir aber auf die Behauptungen, welche wir über den englischen und französischen Buchhandel vernommen haben, zurück, so gestalten sich die Dinge dann da doch wesentlich anders, als sie uns hier vorgebracht sind. Ich habe mit einige Data zu verschaffen gesucht, die ich mir erlauben werde, Ihnen mitzutheilen. Macaulay's englische Geschichte erschien zum Preise von 15 Schillingen. Er wurden vom ersten und zweiten Bande am ersten Tage 800 Exemplare abgesetzt, auf den dritten und vierten Band waren bereits 60,000 Abonnenten angemeldet. Tennyson's holy gray, das um Neujahr 1870, also dieses Jahr erschien, ist bis jetzt in 35,000 Exemplaren zum Preise von 7 Schillingen das Exemplar ausgegeben. Der Preis ist heute noch unverändert. Von Réman's vie de Jésus-Christ erschien im Jahre 1863 die erste Ausgabe, in demselben Jahre noch zehn andere Auflagen, jede zum Preise von 7½ Francs. Bis heute existiert noch keine vollständige Ausgabe, sondern nur ein Auszug zu einem abgeminderten Preise. Von Thiers' histoire de la révolution française erschien 1823 die erste Ausgabe zum Preise von 5 Francs für den Band, erst 40 Jahre darauf eine wohlfeilere Ausgabe; ebenso von seiner histoire du consulat et de l'empire — erst 20 Jahre nach der ersten Ausgabe eine Ausgabe zu ver-

minderem Preise. Von Victor Hugo's *Notre-dame de Paris* erschien im Jahre 1831 die erste Ausgabe im Preise von 7 francs 50 Centimes, 12 Jahre darauf zu 3 francs 50 Centimes und 27 Jahre darauf zu 2 francs per Band.

Ich könnte diese Angaben noch bis ins Unendliche vermehren, will aber Sie nur bitten, vergleichen Sie mit diesen Thatsachen die nicht abzuleugnende Unlust des Deutschen am Büchertausen überhaupt, der jetzt auf einmal politisch nachholen soll, was er durch Jahrhunderte speculitend verträumt hat; vergleichen Sie mit dem einheitlich centralisierten englischen und französischen Buchhandel die Zersplitterung des deutschen nach Ländern, Provinzen, Städten; lassen Sie nicht außer Acht ein gewisses cosmopolitisches Ueberneigen des deutschen Geistes, der von seinem straffen staatlichen Bande zusammengehalten, sich, um mich des Ausdrucks eines geehrten Redners in diesem Hause zu bedienen, für das deutsche Nationalgefühl in einer etwas allzu centrifugalen Richtung entwickelt hat; nehmen Sie Rücksicht auf die fremdländischen Vorlieben und Gewohnheiten der meisten von unsrern Vornehmen und Reichen, die die eine Hälfte ihres, in der Regel nicht allzu reichlich bemessenen Bücheretats für die französische, die andere für die englische Literatur zu verwenden pflegen, so daß für die deutschen Bücher kaum etwas anderes übrig bleibt, als der Bettelpfennig für Journalscirke und die Leihbibliothek, und Sie werden die geringeren Autorenhonorare in der That nicht ohne die größte Unbilligkeit dem engherzigen Egoismus unserer Verleger zuschreiben dürfen.

Meine Herren, ich weiß, wie wenig Aussicht ich habe, mit meinem Antrag durchzudringen; ich glaube aber eine Pflicht zu erfüllen, indem ich das aus spreche, was mir innerst aus dem Herzen kommt. Ich glaube, mein Antrag läßt sich mit einer gewissen Berechtigung auf das deutsche Nationalgefühl zurückführen, das gerade in dieser Beziehung noch immer ein Leck hat, das nicht unbedenklich ist. Ich glaube endlich, daß, wenn wir das ewige Urheberrecht annehmen, wir damit die erste friedliche Locomotive nicht allein über den Main, sondern auch über den Rhein und die Donau hinausföhren werden. Alle Culturoölzer werden bald durch die internationalen Schienen eines Gedankens mit einander verbunden sein, der, wenn er auch nirgend noch bewußt ausgesprochen wird, doch Allen mehr oder minder unbewußt auf der Zunge liegt. Es gibt manche Auswege und Aushilfen für die uns vorliegende Frage, aber nur eine logische Lösung — das Aus sprechen des Prinzips vom prinzipiellen Urheberrechte selbst.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Neist:

Ehe ich dem Abgeordneten Genast das Wort ertheile, habe ich dem Hause die Mittheilung zu machen, daß der Abgeordnete Dr. Ewald einen Verbesserungsantrag zum §. 8. gestellt hat, welchen ich, da er noch nicht gedruckt vorliegt, Ihnen vorzutragen habe. Der Abgeordnete Dr. Ewald will, daß der §. 8. so zu fassen sei:

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1., 2. Littera a), 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben gewährt.

Der Abgeordnete Genast hat das Wort.

Abgeordneter Genast: Meine Herren! ich habe um das Wort gebeten, um mich mit voller Entschiedenheit auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen, welcher im §. 8. über den Schutz des Autorrechts, 30 Jahre nach dem Tode des Autors, eingenommen worden ist. Die Gegner dieser Ansicht pflegen sich auf den Fundamentalsatz zu stützen: es gibt kein Eigentum mehr an einer Idee, sobald dieselbe ausgesprochen ist. Meine Herren, bis zu einem gewissen Grade und bis zu einer gewissen Grenze kann ich diesem Satze bestimmen. Eine Idee, welche im geistreichen Wechselsprache, welche im Briefe des Freunden an den Freund, welche in einem Tagesartikel einer Zeitung, welche selbst in einer Rede in einer parlamentarischen Versammlung ausgesprochen worden ist — von einer solchen Idee glaube ich allerdings, daß sie ein Eigentümerrrecht für den Urheber nicht begründet. Aber, meine Herren, ein solches will der selbe auch nicht in Anspruch nehmen sowohl aus Gründen jenenfalls der Bescheidenheit als auch aus innerlichen Gründen. Es ist ja schon immer etwas Zweifelhaftes, ob die ausgesprochene Idee von dem, der sie glaubt zuerst auszusprechen, wirklich auch zuerst gefunden worden ist, ob nicht vorher schon ein Anderer sie erschaffen, ob sie nicht nur als Niederdruck aus der allgemeinen Ideenatmosphäre zu gelten hat. Aber wohl, meine Herren, muß ich die Grenze für gezogen erachten und muß mich jenem Fundamentalsatz der Gegner des Entwurfs entgegenstellen da, wo die Idee irgend ein Stoßreich, sei es ein kleines oder großes, für sich aussondert, wo sie es durchaus durchdringt und vergeistigt, sei es durch wissenschaftlich-systematische, sei es durch künstlerische Form.

Meine Herren, mag der Stoff gegeben oder erfunden sein, mag die Idee nicht zuerst in dem Autor entstanden sein, — aber wie beides sich zu einander fügt, sich durchdringt und entweder die wissenschaftliche, systematische oder die künstlerische Form annimmt, dadurch wird es zu einem Neugeschaffenen, dadurch wird es zu einer Realität.

Lassen Sie mich nur ein einfaches Beispiel angeben. Bleiben wir zunächst stehen bei einem lyrischen Gedicht. Denken Sie an eine der Meisterdichtungen Goethe's, wie z. B. — wenn sie auch zwischen der Lyrik und der Epik steht — an die Ballade: *Der König in Thule*. Die Wissenschaft hat noch nicht erforschen können, wobei Goethe den Stoff genommen hat. Stoff und Idee können von ihm zuerst erfunden sein, mag es aber dahin gestellt sein, sie haben einander zu solch einem künstlerischen Ganzen durchdrungen, daß es geistiges Eigentum des ganzen Volkes geworden ist, daß man gewiß nicht, ohne sich eines großen Frevels schuldig zu machen, etwas an dieser Realität noch zu ändern wagen dürfte. Wenn das schon beim lyrischen Gedichte, bei der kleinen Ballade der Fall ist — um wie vielmehr bei den complicierteren Werken der Dichtkunst, beim Roman, bei der Tragödie! Wissen wir doch, daß die größten Dramatiker, Shakespeare an der Spitze, ihre dramatischen Werke erst vielfach umgearbeitet haben, bis sie diejenige Form erlangten, in welcher sie dem Dichter selbst genügten. Meine Herren, es ist nach meiner Überzeugung das Dichtwerk, das wissenschaftliche Werk ebenso eine Realität, als es das Werk der bildenden Kunst oder der musikalischen Composition ist. Es folgt für mich zunächst daraus das unbestrittene Recht des Urhebers, während seines Lebens frei darüber zu verfügen, das Recht, sein Werk zu vervollkommen, soweit wie er glaubt, daß sein Werk einer Vervollkommenung fähig und bedürftig ist, es folgt nach meiner Überzeugung auch das Recht eines Eigentums daraus, weil es eben zu einer Realität geworden ist.

Meine Herren, es ist überhaupt der Begriff des Eigentums nicht ein natürlich in uns aufgewachsener, sondern erst ein durch die Civilisation geschlegter und entwickelter, der Begriff des Eigentums ist eine Schöpfung des positiven Rechts, und wir in unserer Zeit stehen nach meiner Überzeugung daran, eine Schöpfung auf diesem Gebiete des Rechts gleichfalls vornehmen zu sollen oder vornehmen zu können. Würde diese Erwägung zu derselben Consequenz a priori führen, welche mein Freund Köster, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, gezogen hat, so möchte ich mich, wenn es um etwas ganz neu zu Schaffendes im Rechtsleben sich handelte, nicht gegen diese Consequenz verschließen; demgeachtet muß ich eine gewisse innere Begrenzung der Dauer des Rechts allerdings anerkennen, kann sie nicht von der Hand weisen. Es ist dies die Zeit, wo ein Werk der Kunst — namentlich rede ich hier von der Dichtkunst, wie ja auch im §. 8. von dem Autorenrechte geredet ist — schon seinem Inhalte oder seiner Form nach entweder ein Allgemeingut der Nation geworden, gewissermaßen aufgesogen ist, oder wo es ganz und gar dem Bewußtsein der späteren Generation entchwunden ist. Hier, meine Herren, stelle ich mich, im Gegensahe zu meinem Freunde Köster, lediglich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage. Ich würde es für zu bedenklich halten aus Gründen, die ich mir erlauben werde, Ihnen nachher noch kurz anzudeuten, hier zu einer ganz neuen Art und Weise der Gesetzgebung überzugehen. Auch die Gegner der Gesetzvorlage sprechen davon, daß sie für eine gewisse Zeitdauer den Schutz des Autorrechtes anerkennen wollen, und es fragt sich nur, welche Zeitdauer aus Utilitätsrücksichten als die richtige hier anzunehmen ist. Es liegen uns ja die Beispiele benachbarter Nationen vor, sie werden aber, und namentlich in Bezug auf eine Nation, welche den Reigen in der modernen Literatur geführt hat, in Bezug auf Frankreich, zurückgewiesen, dasselbe Frankreich, welches noch vor drei Jahren den Schutz des Autorrechtes nach dem Tode des Autors auf 50 Jahre erhöht hat. Man will uns stets als Muster die Gesetzgebung in England vorhalten. Meine Herren, es ist von dem Herrn Vorredner schon in einigen Beispielen dargethan worden, welche ganz andern Dimensionen der Vertrieb von Autorwerken in England angenommen hat, als dies in Deutschland der Fall ist. Lassen Sie mich nur noch eine einzige Zahl hinzufügen, welche mir als eine sehr bezeichnende vorkommt. In den Jahren 1866—1869 erlebten die drei Werke von Diron, jedes zu 2 Bänden kleiner Ausgabe, 15 Auslagen, und es erhielt der Autor dafür die Honorarsumme von 12,000 Pfund Sterling. Ein solcher Absatz erscheint einem nur möglich, wenn man weiß, daß z. B. eine einzige, die größte Leihbibliothek 5000 Exemplare auf einmal subscriptirt, daß eine andere Leihbibliothek, welche die sämmtlichen Eisenbahnen versorgt, 2—3000 Exemplare subscriptirte. Die Möglichkeit ist aber auch nur dadurch wieder gegeben, daß England nicht für sich allein den Consumenten bildet, sondern daß es als Hinterland seine bedeutenden Colonien hat, nach welchen die Werke in großer Masse hingezendet werden. Meine Herren, wenn wir ähnliche Verhältnisse hätten, dann würde uns wohl auch derjenige Schutz genügen, welchen die Engländer als für ihre Schriftsteller und Buchhändler genügend angesehen haben, denn bei solchem raschen Umsatz und bei solchem Honorar kann man allerdings mit Recht sagen, daß der Autor einen möglichst hohen Nutzen von seinen Werken bereits während seines Lebens gezogen hat. Solche Verhältnisse sind jedoch in Deutschland nicht im entferntesten vorhanden und Sie schaffen sie wahrlich nicht dadurch, daß Sie die bisherigen Rechte des Schriftstellers abkürzen und schmälen; dadurch würden Sie nur schaffen, daß der Buchhändler sagt: In Betracht der Geringheit des Kaufenden Publicums in Deutschland, in Betracht des spärlichen Durchbringens eines Werkes kann ich auch nur um so weniger Honorar zahlen. Halten Sie

z. B. gegen diese Werke von Diren, von denen ich eben gesprochen habe, ein Buch, — Sie gestatten mir, daß ich den Titel augenblicklich hier verschweige, ich siehe sonst damit zu Diensten — welches als trefflich anerkannt worden ist, welches classisch und geistreich geschrieben ist und welches nach mehr als 20 Jahren jetzt erst die dritte Ausgabe erlebt und dem Verfasser, aus dessen eigenem Munde ich die Notiz habe und berechtigt bin, sie anzuführen, nach Abzug der eigenen Kosten, die er gehabt hat, einen Gewinn von nunmehr 500 bis 600 Thlr. gebracht hat.

Es wurde von dem ersten Redner gegen den Regierungs-Entwurf gefragt, was nicht rasch durchdringt, verdient nicht erhalten zu bleiben. Dem möchte ich mich doch mit Entscheidlichkeit entgegenstellen. Eben die wenigen Wohlhabenheit und Kauflust, welche in Deutschland herrschen, bringen es dahin, daß auch das Gute, das Beste mitunter sehr langsam zum Durchdringen kommt. Um Sie nicht mit Beispielen und deren näherer Ausführung noch mehr zu ermüden, nenne ich lediglich die Namen Immermann und Kleist; ich führe Ihnen ferner an, gleichfalls nur kurz notirend, daß, soviel mir bekannt, die erste Gesamtausgabe von Schiller's Werken sieben Jahre nach dessen Tode erschienen ist. Denken Sie aber, meine Herren, außer an die belletristischen Werke an unsere großen wissenschaftlichen Unternehmungen, die letrigraphischen, die monumentalen. Wie ist es möglich, — wenn Sie z. B. Grimm's deutsches Wörterbuch in's Auge fassen — daß ein Buchhändler nur solch ein Werk zu verlegen unternimmt, wenn ihm nicht wenigstens der Schutz gegeben ist, den auch die Regierungsvorlage hier aufrecht erhält?

Ich komme zu noch einem Grunde, welcher es mir unzweifelhaft erscheinen läßt, daß von einer Ablösung der Frist hier nicht die Rede sein kann, ich meine die Ausgabe gesammelter Werke, welche irgend ein bedeutender wissenschaftlicher oder künstlerischer Schriftsteller vor seinem Tode zu veranstalten noch die Absicht hat. Es ist das ein vollständig gerechtfertigter Ehrgeiz des Schriftstellers, daß er aus einem Guss, in einer Gestalt in seinen Werken auf die nächsten Generationen kommen will. Bedenken Sie dazu, meine Herren, daß die einzelnen Werke des Schriftstellers zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Verlegern herausgegeben werden sind, daß es daher noch Mühe sowohl als Verträge und Kosten verursacht, ehe nur das Recht der verschiedenen Verleger auf einen Verleger übertragen wird. Fragen Sie sich, meine Herren, ob, wenn wir nun einen ähnlichen Schutz statuiren wollen, wie das Amendement Bähr ihn statuirt, ob selbst Goethe im Stande gewesen wäre, Cotta zum Verleger seiner Gesamtausgabe zu anständigen, des Mannes würdigen Bedingungen zu bewegen? Cotta würde ihm darauf erwidert haben: die Jugendwerke Goethe's fallen in den nächsten Jahren bereits in's Freie, können also von jedem Verleger nachgedruckt werden; ohne diese Jugendwerke würde ja die Ausgabe Goethe's keine gesammte sein. Nimmt der Verleger aber diese Jugendwerke mit auf, so kann er nicht nur nichts an Honorar dafür anrechnen, sondern er muß im Gegentheil wegen des baldigen Insfreifallens dieser Werke am Honorar noch fürzen.

Dies, meine Herren, scheinen mir denn noch einige nicht unwesentliche Gründe zu sein, welche für eine bestimmte Schutzfrist, welche nur vom Tode des Autors an zu laufen beginnt, sprechen, nur vom Tode des Autors an, denn während seines Lebens hat er, wie ich im Anfange Ihnen vorzutragen mir erlaubte, ja das beständige Recht der Aenderung und der vervollkommenung.

Wollen Sie die Schutzfrist, welche der Regierungsvorschlag auf 30 Jahre fixirt, auf 25 oder 20 herabsehen, so gebe ich auf der einen Seite zu, daß das ja kein sehr empfindlicher Nachtheil für den Autor oder den Verleger sein würde; andererseits wird aber freilich auch das lesende Publicum durch eine solche Ablösung nicht viel gewinnen. Aber Eins, meine Herren, wollen Sie doch ja bei Ihrer Beschlusshaltung im Gedächtniß behalten, daß wir wirklich zu einer einheitlichen Gelehrtengabe in Bezug auf diese Frage innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb der süddeutschen und Deutsch-Oesterreichs gelangt sind. Dort in Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich hat man nach dem Muster unserer Staaten die dreijährige Schutzfrist eingeführt: Wollen Sie bei uns sie jetzt verkürzen, so richten Sie gewissermaßen neue Zollschränke zwischen uns und diesen Staaten in Bezug auf den Buchhandel auf. Was bei uns erlaubt ist, nachzu drucken im 21. Jahre, ist im 21. Jahre in Süddeutschland und Oesterreich noch verbotener Nachdruck und wird als solcher verfolgt.

Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie durch diese Gründe sich bewegen, unverkürzt die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie wissen, es sind unsere Schriftsteller nicht in einer Weise gestellt, daß sie eine kürzere Frist, daß sie bedeutende Einbuße an ihrem geringen Einkommen noch erleben könnten. Wenn Ihnen dafür an einem Beweise liegt, so weise ich Sie im voraus darauf hin, was diejenige Stiftung, welche berufen ist, der Noth des Literatenthums einigermaßen zu steuern, von diesem Jahre an, wo die Öffentlichkeit als Prinzip bei ihr angenommen worden ist, veröffentlichten wird: es wird Ihnen so gehen, wie wohl Manchem, der in die Liste blickt, daß ein beschämendes Gefühl ihn beschleicht, daß Namen von solchem Werth und solcher

Bedeutung in die Lage versetzt werden sind, die Hilfe der Schillersstiftung in Anspruch zu nehmen.

Und schließlich, meine Herren, wollen Sie auch nicht vergessen, daß wir, die wir hier zum ersten Male den größten Theil Deutschlands vertreten, rückschauend auf die Entwicklung unseres Vaterlandes, einen nicht geringen Zoll von Dank für diese Entwicklung gerade der deutschen Literatur abzustatten haben.

Vicepräsident von Bennigsen: Der Abg. Dr. Wehrenfennig hat einen Antrag auf Beratung eingebracht; ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Beratung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. Ich ertheile das Wort dem Abg. Dr. Stephani.

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich will bei der Beratung der drei uns jetzt vorliegenden Paragraphen 1., 3. und 8. eine Generaldebatte nicht weiter erneuern, als es in der Natur der Sache liegt, um so weniger, als der Anblick des leeren Hauses es kaum wünschenswerth erscheinen läßt, gegenwärtig eine Generaldebatte überhaupt nochmals zu erneuern.

Es liegen uns zu den Paragraphen 1., 3. und 8., die wir jetzt berathen, eine Anzahl von Abänderungsanträgen vor, hervorgegangen aus der freien Beratung verschiedener Mitglieder der verschiedenen Parteien.

Diese Anträge tragen meinen Namen; ich halte mich an diese drei Paragraphen und motiviere diese Anträge. Zu den jetzigen drei Paragraphen sind dieselben kaum anders als redaktionell Natur, d. h. höchst unbedeutend. Zu §. 1. wird nur beantragt der Wegfall von ein paar Worten: „ganz oder theilsweise“, die überflüssig erscheinen. Bei §. 3. der Regierungsvorlage beantragen wir allerdings eine andere Fassung und eine andere Stellung des Paragraphen. Hier ist eine sachliche Aenderung: der §. 3. der Vorlage handelt von der Uebertragbarkeit und Erblichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist der Art, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von dem Verleger. Wir beantragen eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt; §. 8., das ist die Länge der Schutzfrist, beantragen wir im Wesentlichen in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Aloho die Summe des Ganzen ist, daß diese Anträge sich vollständig der Regierungsvorlage anschließen; wenn ich sie zu rechtfertigen habe, so werde ich die Regierungsvorlage selbst zu rechtfertigen haben. Nun hat der erste Herr Rebner — Herr Dr. Köster — einen Standpunkt eingenommen, der über den der Regierung hinausgeht, wenigstens hat er geglaubt, dies zu thun, und hat geglaubt, daß das Gesetz beginnen müsse mit einer ausdrücklichen prinzipiellen Anerkennung des Eigentumsrechts. Ich folge ihm in diesen Ausführungen nicht, weder bestimmend noch widerlegend, sondern will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir uns überhaupt darauf einlassen wollen, in diese Theorie einzugehen, wir nicht um einen Schritt vorwärts kommen. Es zeigt dies sein eigenes Beispiel.

Herr Köster wünscht den Begriff des ewigen Eigentums des Autors an die Spalte gestellt zu sehen, aber sein zweiter Abzug hebt die Ewigkeit auf; Herr Köster beantragt, daß Eigentum soll ewig sein, jedoch unter der nachfolgenden Zeitbeschränkung. Sie sehen hieraus, daß mit dieser rein abstracten und prinzipiellen Anerkennung einer solchen Ewigkeit nichts gefördert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Köster darauf anträgt, von dem Begriff des Eigentums für den Urheber auszugehen, so sage ich, daß das Gesetz ebenfalls von dem Begriff des Eigentums ausgeht, das scheint mir gar nicht anders möglich, aber unnötig scheint es mir, daß eine solche abstracte Anerkennung des Eigentums überhaupt noch notwendig ist. Es weiß jeder von uns, daß unsere ganzen Staaten, die Möglichkeit des Staates auf dem Begriff und der Anerkennung des Eigentums beruht, daß weder ein Norddeutscher Bund noch ein Norddeutscher Reichstag bestehen könnte, wenn wir das Eigentum in Frage ziehen wollten, das Eigentum als die Grundlage des Staates und in Anschluß seiner Erblichkeit zugleich als die Grundlage der Familie, also des allerwichtigsten Fundamentes des Staates. Innerhalb des Eigentumsschutzes des Staates liegt als eine der wesentlichsten Aufgaben die, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu sichern; nur auf diese Weise ist die Existenz der Arbeit möglich und nur auf diese Weise kann die Production gefördert werden; ja nur unter solchem Schutz kann eine Production überhaupt stattfinden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Arbeiter mit seines Körpers oder mit seines Geistes Kraft fruchtet der Arbeit erzeugt; in beiden Fällen hat ihm der Staat den gleichen Eigentumsschutz zu gewähren. Freilich ist, wie ich beiläufig erwähne, durch den Schutz, den dieses Gesetz der geistigen Arbeit sichern soll, ein arges Missverständnis hervorgerufen worden.

Man hat gesagt, durch dieses Gesetz solle dem Urheber dadurch ein Schutz gewährt sein in dem Sinne, in welchem durch besondere Prämien und durch Zölle eine Fabrikation geschützt und auf Kosten der übrigen Bevölkerung groß gezogen wird. Von einem derartigen Schutz, der den Autoren gewährt werden soll, ist in diesem Gesetz nicht die Rede, sondern es ist darin die Rede von dem Eigentumsschutz, auf den Jeder im Staate An-

spruch hat, von dem Eigentumsschutz, der insbesondere, wie ich das wiederhole, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit sichern soll. Wir haben in dieser Beziehung keinen Unterschied zu machen zwischen dem Arbeiter, der mit seiner Hände Kraft sich eine Frucht und Lohn schafft, und dem, der mit seiner geistigen Kraft sich die Frucht schafft. Der letztere darf nicht schlechter gestellt werden als der erstere. Es handelt sich also hier darum, daß dem Arbeiter, der mit seiner geistigen Kraft producirt, auch der Lohn gesichert bleibe, daß der Staat ihm seinen schlechteren Schutz gewähre, als dem anderen Arbeiter, der mit der Hand arbeitet. Ich glaube nicht, daß es eines prinzipiellen Ausdrucks hierüber in dem Gesetze bedarf. Jeder im Staate hat den mit ihm geborenen Anspruch auf diesen Eigentumsschutz. Es wird aber darauf ankommen, es sich klar zu machen, ob man von diesem Standpunkte aus an die Beurtheilung des Gesetzes herantritt, oder etwa nur von dem Standpunkte aus, daß man nur aus Zweckmäßigkeit- oder Mitleidsgründen dem geistigen Arbeiter einen Schutz sichern will. Ich für meine Person thue es vom ersten Standpunkt aus und verweise den zweiten und man könnte dann sagen: das ist ja eben das geistige Eigentum, was Herr Kötter auch will. Ich lasse mich auf diese juristisch-theoretische Streitfrage nicht ein, denn die Ewigkeit eines jeden Eigentums beschränkt der Staat, in gewisser Beziehung anerkennt er für kein Eigentum die Ewigkeit, und an dieser Beschränkung des Eigentums stehen wir jetzt bei §. 8. Der Staat hat — und mit seiner steigenden Entwicklung mehr und mehr — für jedes Eigentum eine Schranke setzen müssen, nach der Zeit sowohl, als nach anderer Richtung.

Diese Schranke des Eigentums, diese zeitliche Beschränkung wird dem sogenannten geistigen Eigentum, d. h. der Production des Schriftstellers gegenüber in stärkerem Maße eintreten, als anderem Eigentum gegenüber, mit anderen Worten das Expropriationsrecht des Staates, was derselbe sich in Bezug auf jedes Eigentum ausübt und anmaßen muß, wird in Bezug auf die literarischen Producte noch stärker in Anwendung kommen müssen, als nach anderen Richtungen hin. Und zwar aus zwei Gründen. Erstens, weil die Früchte der literarischen Arbeit im späteren Verlaufe häufig eine Gestalt annehmen, daß sie nicht mehr rechtlich verfolgt werden, daß ihr Eigentumsschutz unmöglich wird; und zweitens und vor allem deshalb — und das ist allemal der Grund, weshalb das Expropriationsgesetz eintreten kann —, weil ein höheres staatliches Interesse diese Enteignung notwendig macht. So also stelle ich mich dem Gesetze gegenüber: Der Schriftsteller hat das gleiche Recht an seinem Producte, er hat den gleichen Anspruch auf Eigentumsschutz, wie jeder andere Arbeiter; die Beschränkung seines Rechtes tritt ein trakt des Expropriationsrechts des Staates, dessen Anwendung in Bezug auf das literarische Eigentum stärker hervortritt, als in Bezug auf anderes Eigentum. Dienenjenen, die die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes darin suchen, den geistigen Arbeiter möglichst zu enteignen, ihm möglichst viel Eigentumsschutz zu entziehen, können daher das Gesetz ein Expropriationsgesetz nennen. Und das ist bereits früher vor ungefähr dreißig Jahren dagewesen, als ganz dieselbe Debatte wie heute damals in der französischen Deputirtenkammer geführt wurde. Damals war es Lamartine, der in seiner geistvollen Weise einzutreten suchte und eingetreten ist für das Recht der Autoren; von der anderen Seite wurde von Girardin, allerdings nicht in der Kammer, sondern in der Presse ein Gegenantrag gestellt, und Girardin nannte seinen Gesetzentwurf, den er in der Presse veröffentlichte, nicht „Schutz des Autorenrechts“, sondern er nannte es einfach: „Über das Expropriationsrecht des Staats in Bezug auf das geistige Eigentum.“

Sie sehen also, daß es auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt erscheint, von dem Eigentum als etwas Selbstverständlichem überhaupt nicht zu sprechen, sondern nur von der Beschränkung zu sprechen, die der Staat in Bezug auf dieses Eigentum für notwendig hält. Es fragt sich nur, welches sollen diese Beschränkungen sein, wie weit haben sie zu gehen? Ich gebe zu, daß die notwendige Rücksicht auf die geistige Entwicklung der Nation es gerechtfertigt nicht nur, sondern sogar es erforderlich macht, daß unter gewissen Verhältnissen und von gewissen Zeitpunkten an dieses geistige Eigentum als ein Eigentum der Nation erscheinen muß. Es fragt sich, wie weit es zu beschränken ist, und da stehen wir also bei §. 8. Die Regierungsvorlage hat im §. 8. angenommen: der Autor muß geschützt bleiben erstens unbedingt auf Lebenszeit und zweitens noch einen Zeitraum darüber hinaus und zwar auf 30 Jahre. Daß die Lebensdauer des Autors beschützt werden müsse, das scheint mir deshalb keiner Vertheidigung zu bedürfen, weil es bis jetzt noch nicht angefochten worden. Darüber also gehe ich hinweg. Es fragt sich, wie lange über den Tod des Autors hinaus? Wir sagen 30 Jahre. Es wird nach dem Grunde gefragt, warum gerade 30, warum nicht 40, 25, 20? Ich kann für diese Ziffer 30 nicht viel Grund anführen. Einen kann ich angeben, daß nach meinem Dafürhalten eine kürzere Frist als die 30 Jahre die Familie des Autors nicht mehr vollständig sichern würde im Vollgenuss der Früchte der Arbeit des Autors, denn bei sehr vielen Werken, namentlich gerade bei den schwerwiegenden wissenschaftlichen Werken, tritt der vermögensrechtliche Erfolg des Werkes erst nach einem längeren Zeitraum ein als nach 10 oder 15 Jahren, und diese vermögens-

rechtlichen Vortheile einer schriftstellerischen Thätigkeit werden der Familie sehr häufig entzogen werden, wenn die Frist kürzer gestellt wird. Es kommt eins hinzu. Es ist ausgegangen von dem Begriff des Eigentums und das Eigentum ist die Grundlage der Familie mit, es gilt also auch in Bezug auf das literarische Eigentum festzuhalten an dem Grundsatz, daß gewissermaßen das Eigentum der Person sich identifiziert mit dem Eigentum des persönlichen Haushandes des Betreffenden, daß die Enteignung möglichst wenig Platz greife sowohl gegenüber dem geistigen Arbeiter selbst, als gegenüber seinen mitlebenden Familienmitgliedern. Ich will indessen gern zugeben, daß diese Gründe nicht so durchschlagender Natur sind, daß über diese Frist nicht gerechtfertigt werden könnte. Dieser Frist gegenüber ist von den Herren Abgeordneten Bähr und Düncker eine andere Berechnungsart, ein anderes Prinzip, beantragt worden und zwar in der Haupttheile das englische Prinzip, nur mit der Abweichung, daß in England, soviel ich weiß, die Frist 7 Jahre über den Tod hinausgeht, und hier ist sie 10 Jahre über den Tod hinaus gerechnet, in der Haupttheile aber doch das englische Prinzip, was nicht den einfachen Satz aufstellt: Lebensdauer und nach dem Tode noch eine bestimmte Frist, sondern den complicirten Satz, daß jedes einzelne Werk eine verschiedene Dauer haben kann. Dieser Satz, wie ihn die Herren Bähr und Düncker aufstellen, ist erstens eine Verkürzung des Eigentumsschutzes, der dem Schriftsteller gewährt wird; zweitens aber sehr complicirt deshalb, weil die verschiedenen Werke eines und desselben Schriftstellers hierbei eine verschiedene Schutzfrist genießen. Namentlich ist Ihnen von dem Herrn Bredner, von dem Herrn Abgeordneten Genast, schon ausgeführt worden, daß in Beziehung auf die Herausgabe von Gesammtwerken dieses Prinzip ganz ungemein hinderlich wirkt und dieser Grund allein rechtfertigt seine Ablehnung.

Auf der andern Seite ist von dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig gegen die Regierungsvorlage der Antrag gestellt worden: die Frist nach dem Tode von 30 auf 20 Jahre zu reduzieren. Welche Gründe sprechen nun stärker für die Regierungsvorlage gegenüber diesen beiden andern? Meine Herren! Hätten wir vollständig charte blanche, so will ich gern zugeben, daß auch für die 20 Jahre manche Gründe sprechen würden. Aber, meine Herren, so stehen wir nicht. Es kann doch nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, aus den Aermeln beliebige neue Prinzipien herauszuschütteln und die der Bevölkerung — ja ich kann nicht anders sagen als zu octroyieren. Die Aufgabe der Gesetzgebung besteht doch nur darin, daß wir das aus dem Volke herausgewachsene Recht seiner etwaigen Unzulässigkeiten, Irrthümer und Unebenheiten entkleiden, daß wir das, was aus unseren Verhältnissen und unseren Anschauungen heraus sich entwickelt hat, in die Form des Gesetzes gießen und so dem Volke geben, nicht aber, daß wir ihm etwas vollständig Fremdes aufdrängen. Es ist das englische Beispiel für den Antrag uns vorgeführt worden. Es ist ja eine sehr schöne deutsche Sitte, daß wir immer mit unermüdlicher Emsigkeit und Gewissenhaftigkeit überall herumfragen, wo etwas Besseres ist, und es mag das uns zu der hohen Culsturstufe mit geholfen haben, indessen das hat doch sehr seine Grenzen. Warum sollen wir hier der englischen Entwicklung folgen und nicht der deutschen? Die englische Sprache hat auch sehr viele Vorzüge; es ließe sich ebenso gut sagen, es wäre besser, auch die englische Sprache einzuführen anstatt der deutschen, bloß weil es die englische wäre. Der Umstand, daß in England dieses Prinzip aufgestellt ist, kann noch gar nicht maßgebend sein, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Sache selbst besser ist. Wohl aber kann etwas Anderes maßgebend sein, das deutsche Prinzip zu behalten.

In Deutschland hat sich aus den Verhältnissen und aus unserem Bewußtsein heraus allmählich und zwar in sehr schwerer Weise das Prinzip heraus entwickelt, was in allen deutschen Staaten gegenwärtig Gesetzeskraft hat; der Urheber wird geschützt auf seine Lebenszeit und 30 Jahre darüber hinaus. Dieses einfache Prinzip und diese Frist, warum sollen wir unsere deutsche Rechtsentwicklung in dieser Beziehung verlassen? was nötigt uns, gerade hier irgend eine Rücksicht auf England zu nehmen und auf einmal das englische Beispiel zu uns herüberzuziehen, das unsern Gewohnheiten, unsern Sitten, unsern Anschauungen nicht angepaßt ist? Die Aufgabe unserer Gesetzgebung ist es, daß, wenn nicht dringende Gründe vorliegen, unsere vorhandene Entwicklung zu verlassen, sie sich unserer eigenen Rechtsentwicklung, unserem deutschen Rechtsbewußtsein anzuschließen hat, und das thut sie, wenn sie nicht abweicht von der Frist, um die es sich hier handelt. Ich weiß, daß von mancher Seite gesagt wird, es sei im Interesse der öffentlichen Bildung zu wünschen, daß der Schutz überhaupt gemindert werde; man gibt sich der Hoffnung hin, daß, wenn der Schutz gemindert sei, das Publicum dann mehr Nutzen von den Erzeugnissen der Literatur ziehen, mehr Bücher kaufen und lesen werde. In der That ist damit allerdings noch nicht viel mehr oder viel weniger gesagt als das: Es soll der Autor um seinen Lohn verkürzt werden, damit die Bevölkerung die Waaren billiger habe. Man könnte mit Bezug auf die materiellen Arbeiter dann auch sagen: es ist notwendig, daß der Lohn der Arbeiter verkürzt werde, damit die Bevölkerung z. B. die Leinwand, die der Arbeiter macht, billiger kaufen könne. Das würde in der That ganz dasselbe sein. Man sagt auch: die Benutzung der geistigen Früchte unserer literarischen Thätigkeit wird in der Bevölkerung größer sein, wenn

die Sachen freigegeben sind, mit anderen Worten, wenn die Sachen nachgedruckt werden können.

Meine Herren, erlauben Sie mir, Sie zurückzuführen auf die Periode, wo der Nachdruck am meisten blühte. Zu welcher Zeit haben denn die großen Helden unserer deutschen klassischen Literatur gearbeitet und gewirkt? Sie haben wesentlich gewirkt zum Theil ganz in der Periode der Nachdrucksblüthe, zum Theil fielen wenigstens ihre letzten Jahre noch in diese Blüthe hinein, denn der Nachdruck blühte ganz besonders etwa in den ersten vier Decennien dieses Jahrhunderts. Damals also war der Nachdruck thatsächlich frei. Schiller, Goethe und Wieland sind nachgedruckt worden in der aller-ausgiebigsten Weise. Damals war es also nicht die Vertheuerung des literarischen Producetes, was das Publicum verhindert hat, dasselbe zu genießen. Sind denn aber die großen Helden unserer Literatur wirklich während der Zeit, wo der Nachdruck blühte, von dem Publicum so genossen worden, mit solcher Ausgiebigkeit, daß darin irgend eine Förderung gelegen hätte? Nicht im allermindesten, sondern später erst hat unsere Nation angefangen, sie vollständig zu erkennen und ihnen näher zu treten. Also die Billigkeit, die Freigabe der Sachen war durchaus kein Mittel, das Volk mehr anzutreiben, von diesen geistigen Früchten Gebrauch zu machen. An diesen einen Grund aber, daß wir uns anzuschließen haben an unsere bisherige Rechtsentwicklung, und daß, wenn wir dieselbe verlassen sollen, erst schlagende Gründe dafür angeführt werden müßten, warum wir etwas Anderes nehmen sollten, an diesen einen Grund schließe ich einen ganz anderen und ich gestehe, daß der letztere für mich durchschlagend ist und den Kern der Sache bildet. Meine Herren, wir sind nicht frei in dieser Angelegenheit, wir haben nicht völlig freie Bahn, denn wir haben in dieser Angelegenheit das allerstärkste Interesse, uns nicht von Süddeutschland zu trennen. Das schreibt uns den Weg vor, den wir hier zu gehen haben. Das Gesetz, welches wir machen, erstreckt sich allerdings auf den Norddeutschen Bund, aber es umfaßt doch die ganze deutsche Literatur. Es ist ein Gesetz, welches sich factisch auf den Süden erstrecken wird, wie auf den Norden, in der deutschen Wissenschaft, in der deutschen Literatur gibt es zur Zeit eine Mainlinie nicht und soll es auch nicht geben, und Sie würden sie schaffen, wenn Sie hier sich von Süddeutschland trennen wollten. Süddeutschland und Österreich haben sich erst vor einer Reihe von Jahren den Bestimmungen angeschlossen, die in Norddeutschland geherrscht haben, sie haben jetzt sämmtlich den Schutz auf Lebenszeit und aus 30 Jahren nach dem Tode hinaus; diese Staaten sind nicht in der Lage, mit solcher Leichtigkeit auf einmal die Gesetzgebung wieder zu ändern, die erst vor einer kurzen Reihe von Jahren in Wirklichkeit getreten ist, und welche Wirkung eintreten würde, wenn im Norden ein kürzerer und geringerer Schutz des literarischen Eigentums vorhanden wäre, als im Süden, das ist in der That schwer abzusehen. Das Eine ist klar zu sehen, daß die ganzen Nebenstände der früheren Nachdrucksperiode wieder eintreten würden; daß die Schriftsteller sich nicht dabei wohlfinden, und daß die Bevölkerung selbst keinen Vortheil davon hat, das haben wir in der damaligen Periode gesehen. Ich weiß, es ist gefragt worden, Süddeutschland müsse sofort wieder dem Norddeutschen Bunde folgen, wenn der Norddeutsche Bunde mit dieser Gesetzgebung vorgeht. Meine Herren, das mag in manchen Dingen so sein, gerade in dieser Angelegenheit aber wird es ganz gewiß nicht der Fall sein. Süddeutschland hat zunächst gar keinen Nachtheil davon, wenn wir uns von ihm trennen, es hat aber einen sehr großen Vortheil davon, es hat unter anderem den Vortheil der Schadenfreude, es hat den Vortheil zu sehen, daß wir einen politischen Fehler machen, wenn wir uns in dieser Angelegenheit von ihm scheiden, wenn wir gewaltsam in unsere Wissenschaft und Literatur hinein eine Mainlinie ziehen, wie wir im Begriff sind, es zu thun, wenn wir in diesem wesentlichsten Prinzip von den bisherigen Verhältnissen abweichen wollten, es hat den Vortheil, daß der wissenschaftliche Verlag dann aus Norddeutschland sich nach Süddeutschland flüchtet. Und, meine Herren, wer sind denn Diejenigen, denen wir den Eigentumschutz in diesem Gesetze angedeihen lassen wollen oder nicht wollen, wer sind denn Diejenigen, bei denen es sich also darum handelt, ob der Norden ihnen einen geringeren Eigentumschutz gewähren soll, als der Süden? Es ist das kostbarste, was die deutsche Nation hat, es ist das Einzigste, was die deutsche Nation noch ungetheilt hat, denn es ist die deutsche Wissenschaft, es sind die deutschen Schriftsteller, um die es sich handelt; soll es der Norddeutsche Bunde sein, der zuerst hintritt und diesem edelsten deutschen Gute einen geringeren Schutz gewährt, als er bisher gewährt worden ist? Oder soll man die Parallele in der Zukunft so ziehen, daß die deutsche Wissenschaft und die deutschen Schriftsteller sagen müssen: im Südbund und in Österreich sind wir besser geschützt; der Norden hat bald nach seiner Konstituierung den Schutz, den wir bis dahin genossen, uns entzogen? Und, meine Herren, wer sind denn speciell uns Norddeutschen und dem norddeutschen Reichstage gegenüber die Männer, um deren Schutz es sich hier handelt? In welcher Stellung steht denn die deutsche Wissenschaft, die deutsche Presse gerade der deutschen Entwicklung gegenüber, wie sie sich im Norddeutschen Bunde verkörperzt hat? Wer sind denn die besten Stützen unserer ganzen nationalen Entwicklung gewesen? Keiner von Ihnen wird leugnen können: ganz wesentlich sind die Vorarbeiter und die Förderer

unserer deutschen Entwicklung unsere deutschen Schriftsteller gewesen. Es ist neulich an dieser Stelle mit bereiteten Worten darauf hingewiesen worden, welche politische Nothwendigkeit gerade für uns vorliege, daß die sogenannte besitzlose Intelligenz nicht ausgeschlossen sei von unserer politischen Berathung. Meine Herren, diese besitzlose Intelligenz — und ich anerkenne vollständig die Richtigkeit des damals Gesagten — diese besitzlose Intelligenz ist es, um deren vermögensrechtlichen Schutz es sich hier handelt; diese besitzlose Intelligenz ist es, der wir anstatt unserer deutschen Rechtsentwicklung und unseres deutschen Rechtsschutzes den englischen Schutz gewähren sollen, die wir mindern sollen in dem, was sie bisher hatte. Nach meinem Dafürhalten, meine Herren, kann in der That kaum ein politisch größerer Fehler begangen werden, als wenn wir in den ersten Jahren unseres Bestehens dem Süden es so leicht machen wollen, die Sympathien von uns abzuwenden und sie sich zuzuwenden. Denn wenn wir den Arbeitern des Geistes, die in der That unter groben Mühen und Entbehrungen für unsere geistige Nahrung sorgen, Denen, auf deren Arbeit das geistige Leben der Nation beruht, Denen, die seit Jahren die Vorkämpfer der nationalen Entwicklung gewesen sind, und es noch sind, Denen, die die treuesten Bundesgenossen gerade unseres nationalen Strebens sind, meine Herren, wenn wir denen, nachdem sie das gethan haben und noch thun, wenn wir diesen Stützen unseres Norddeutschen Bundes so lau und karg gegenüberstehen, wenn wir denen färgter gegenüberstehen in der Gewährung von Vermögensschutz, als dem Arbeiter, der mit seiner Körperkraft arbeitet, können Sie sich wundern, wenn dann gesagt wird, im Norddeutschen Bunde und im norddeutschen Reichstag mag die Vertretung der nationalen Interessen eine zweckmäßige sein, aber für die höheren, für die geistigen Interessen findet sich keine Sympathie, kein Verständniß. Um diese Vertretung geistiger Interessen handelt es sich in diesem Falle. Allerdings ist das Gesetz weiter nichts als ein vermögensrechtlicher Schutz und beabsichtigt keinen andern Schutz, als den, aber es beabsichtigt einen vermögensrechtlichen Schutz für Diejenigen, auf denen unsere ganze geistige Bildung beruht. Was das gesamme Deutschland denen schuldig ist, muß das hier erst noch gesagt werden? Ich bitte und wünsche, daß der Norddeutsche Reichstag diesen Dank nicht dadurch fürzt, daß er den Eigentumschutz ihnen gegenüber färglicher gewährt, als er es jedem einfachen Arbeiter gegenüber thut. Deshalb bitte ich dringend und angelegerlich, daß Sie das Gesetz nur in solcher Fassung annehmen, wodurch wir mit dem Süden in dieser Beziehung auf einem Niveau bleiben, daß Sie vor allen Dingen das Prinzip des Gesetzes nicht ändern, welches beruht in der Schutzfrist auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode. Ich für mein Theil muß gestehen, daß, wenn irgend eine andere Schutzfrist gestellt würde, ich es für besser halten würde, wenn dies Gesetz überhaupt nicht zu Stande käme, damit nicht ein föscher Schnitt gemacht werde zwischen dem Süden und Norddeutschland, zwischen der deutschen Wissenschaft des Südens und Nordens, denn es gibt nur Eine deutsche Wissenschaft und Literatur. Sie soll nicht getheilt werden. Ich empfehle Ihnen angelegerlich die Annahme des §. 8. des Entwurfs.

Vize-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Der Abgeordnete Dunker hat das Wort.

Abgeordneter Dunker: Meine Herren, ich will an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Erörterungen eingehen über das Wesen des Autorenrechts, sondern lediglich vom Standpunkte desselben aus das zu §. 8. von Dr. Becker und mir gestellte Amendement, also die Verkürzung der Schutzfrist, gegenüber den Einwendungen einiger Vorredner verteidigen. Ich glaube, meine Herren, daß von beiden Seiten sowohl Diejenigen, die das Gesetz, wie es die Regierung vorgelegt hat, verteidigen, als auch Diejenigen, die es bisher, wenigstens in diesem Hause, angegriffen haben, in der Festigkeit der Beweisführung und der Ausschließlichkeit der daraus gezogenen Folgerungen weit über das Ziel hinausgegangen sind. Ich habe neulich schon angebietet, daß nach den Voraussetzungen, die der Abgeordnete Braun in seiner ersten Rede gestellt hat, er eigentlich hätte dazu kommen müssen, das Autorenrecht ganz aufzuhoben. Indessen, davon ist man ja abgegangen, und es ist also nicht mehr nötig, dies Recht selbst sicher zu stellen, auch die ewige Dauer des Autorenrechts, die der erste Vorredner angebietet hat, und welches — das muß ich ihm entgegenhalten — allerdings ein Weg ist, der schon einmal betreten war, denn das allgemeine preußische Landrecht stand wesentlich auf diesem Standpunkte, also diese ewige Dauer des Autorenrechts, auch sie kommt heute bei uns nicht mehr in Frage. Denn jener erste Redner hat es nicht einmal gewagt in Aussicht auf die Chancen, die ein solcher Vorschlag haben würde, einen derartigen Antrag wirklich zu stellen, er hat ihn nur als etwas Wunschenwertes signalisiert. Es kann sich also bei der Formulirung des Gesetzes, da von allen Seiten zugegeben wird, es soll das Autorenrecht bestehen, da ferner zugegeben wird, das Autorenrecht soll kein ewiges sein, doch nur um die richtige Formulirung, um die zweckmäßige Abgrenzung der Dauer handeln, und das sind Fragen, die man mit aller Ruhe und daher — wie der erste Herr Vorredner mir nachgesagt hat — allerdings selbst mit seidenen Handschuhen behandeln kann — ohne nach der einen oder anderen Richtung hin in Harnisch zu gerathen oder die Folgen der Maßregeln zu übertreiben, und ich werde

mich daher selbst hütten in den Fehler zu versallen, etwa die Folgen der von uns vorgeschlagenen Abkürzung als zu heilsam darzustellen, — ein Fehler, in den mein Herr Vordredner, glaube ich, in entgegengesetzter Richtung verfallen ist, indem er die Folgen einer Abkürzung der Frist sicherlich als zu schwarze für das Interesse der Schriftsteller geschildert hat.

Nun fragt es sich, welche Einwendungen jetzt man denn unserem Vorschlage entgegenstellt. Einmal hat der letzte Herr Redner gesagt, es sei eine Verkürzung der jetzt den Autoren gewährten Frist. Das acceptire ich, und ich werde nachweisen, warum wir zu dieser Abkürzung kommen. Dann hat er aber einen zweiten Vorwurf gemacht, den ich gleich zurückweisen will; er sagte, dieser Vorschlag sei ihm zu compliciti, weil er zwei Weisen der Berechnung aufstelle. Es ist nun allerdings richtig, daß der jetzige Regierungsentwurf nur eine Zahl dahin aufstellt, die Schutzdauer währe 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Aber, meine Herren, für den Handel und Wandel ist das keine feststehende Zeit. Man hat so oft gesagt, wenn man ein complicites Prinzip, wie wir es wollen, einführe, so würde es Demjenigen, mit dem der Autor contrahiren will, schwer sein zu berechnen, auf wie lange er ein Schrifteigentum erwirbt. Aber, meine Herren, keiner der jetzt mit einem Autor contrahirt, weiß, wie lange der Himmel jedem Autor zu leben beschieden hat; er kann morgen die Augen schließen und die Schutzfrist dauert dann nur 30 Jahre, während man beiderseits vielleicht auf eine doppelt so lange gerechnet hatte. Wenn dagegen die Berechnung nach beiden Factoren erfolgt, wie es in unserem Amendingen vorgeschlagen wird, einmal nach der Lebenszeit des Autors und so dann nach dem Erscheinen des Werkes, hat der Handel einen ganz bestimmten Maßstab. Denn er wird bei jedem Werke, das von dem Autor schon einmal publicirt war, das schon einmal verlegt worden ist, nachsehen, wann ist das Werk zuerst erschienen? Ist das 20, 30 oder 40 Jahre her? Daraus kann er sich ganz genau die Frist berechnen, die ihm für die Aussichtung dieses Unternehmens bleibt. Also in dieser Beziehung, glaube ich, gibt gerade unser Amendingen im Handel und Wandel größere Festigkeit und Sicherheit.

Man hat uns endlich dagegen eingewendet: ja, aber mit der Einführung dieser kürzeren Schutzfrist würde die Herausgabe der gesammelten Werke am Lebensabende für die meisten Autoren geradezu unmöglich werden, weil ja die Werke, die sie in ihrer Jugendzeit geschaffen und publicirt hätten, dann schon freigeworden seien, wie es z. B. allerdings bei Goethe, wenn er unter dem Gesetz gelebt hätte, der Fall gewesen sein würde. Dem begegne ich mit der Vorschift, die wir in unser Amendingen gesetzt haben, daß jedenfalls noch zehn Jahre nach dem Tode des Autors die sämtlichen Werke desselben geschützt werden müssen, — also auch die ersten Jugendschriften werden noch zehn Jahre nach seinem Tode diesen Schutz genießen. Also der Verleger, der die Sammlung der Werke eines Dichters unternimmt, hat die Aussicht, daß auch für die gesammelten Jugendschriften des Schriftstellers, die er in die Sammlung mit aufnimmt, der Schutz zehn Jahre noch über das Leben des Autors hinaus sich erstreckt, und für alle späteren Werke würde der Schutz ja noch länger währen, wenn dann noch nicht 40 Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen sind. Also in der Beziehung, glaube ich, ist das Erscheinen von gesammelten Werken in seiner Weise gefährdet.

Nachdem ich so die Vorwürfe zurückgewiesen habe, die unserem Amendingen entgegengestellt worden sind, so will ich die Frage auch beantworten, warum wir die dreißigjährige Schutzfrist, wie sie bisher in Preußen und Deutschland bestanden hat, verlassen wollen. Ich kann einmal so exemplificieren. Man hat sich schon öfter zu derartigen Veränderungen der Schutzfristen entschlossen. Die preußische Regierung ist übergegangen von der ewigen Dauer im Landrecht auf die dreißigjährige im Gesetz von 1837, und wie solche dann auch in den Bundesbeschlußen festgestellt worden ist. Es werden doch wohl zu dieser Änderung zwingende Gründe beigetragen haben, und ähnlich, glaube ich, können wir uns, wenn zwingende Gründe vorliegen, zu einer abermaligen Änderung entschließen.

Nun habe ich schon in der Generalsdebatte bei der ersten Lesung einige dieser Gründe angedeutet, es ist die große Ungleichheit, die in den Fristen hervorgerufen wird, eben wenn die Frist nur nach der Lebensdauer des Autors bemessen wird — die große Ungleichheit der Frist, die dadurch entsteht, wenn ein Autor ein sehr hohes Lebensalter erreicht und der andere früh stirbt. Aber, meine Herren, schädlich halte ich auch nicht nur diese Ungleichheit, sondern die überaus große Dauer, welche diese Fristen damit erlangen, und ich meine, wir haben gerade in Betreff unserer classischen Literatur, die durchschnittlich ja eine so lange Schutzfrist genossen hat, wie sie wieder gesetzlich fixirt werden soll, hinlängliche Erfahrungen von der Schädlichkeit dieser allzu langen Fristen gemacht. Und damit Sie nicht glauben, es seien subjective Empfindungen eines einzelnen Mannes, eines einzelnen Beobachteten, eines vielleicht in dieser Rücksicht den Schriftstellern nicht allzu freundlich gesinnten Mannes, so wollte ich doch für die Schädlichkeit, die sich aus einer zu langen Dauer der Frist ergibt, eine gewiß nicht anzuzweifelnde Autorität vorführen; es ist Niemand anders als

Jacob Grimm. In seiner Rede über Schiller, gehalten bei der Säcularfeier Schiller's 1859, spricht er sich in dieser Richtung, wie folgt, aus:

"Noch ein anderes größeres Denkmal unsern Dichtern zu errichten, bleibt in Herausgabe ihrer Werke, wie bisher sie nicht einmal begonnen, geschweige denn vollbracht ist. Der uns heute vor hundert Jahren Geborene ruht nun schon über fünfzig im Schoß der Erde und seine Gedichte liegen immer nicht so vor Augen, daß wir ihre Folge und Ordnung, die Verschiedenheit der Dichtart überschauen, alle ihre Eigenthümlichkeit aus sorgfältiger Erwägung ihres Sprachgebrauchs kennen lernen, dann der Textfeststellung in würdiger äußerer Gestalt uns erfreuen könnten. Für Schiller, es ist wahr, ist mehr geschehen als für Goethe, und dieser fällt auch viel schwerer. Die neulich erscheinende französische Uebersetzung Schiller's, geleitet und ausgeführt von Négrier, einem gründlichen Kenner nicht nur unserer heutigen deutschen, sondern auch der altdutschen Sprache, geht in manchem musterhaft voran."

Ich glaube, daß dies Zeugniß, das hier ein so gründlicher Kenner der Literatur uns vorlegt, das Zeugniß, daß so eine richtige, den Textkritisch herstellende Ausgabe der Werke eines unsern größten Dichter, sogar im Nachbarlande durch eine Uebersetzung gewissermaßen besser geschehen sei, als im eigenen Vaterlande, das ist deutlicher Fingerzeig, daß doch eine allzu lang bemessene Dauer der Schutzfrist nicht allzu richtig sein kann. Grimm fährt dann fort:

"Was die über kurz oder lang zu bewerkstelligen kritischen, dann die noch eher entbehrlichen ganz zuletzt das Werk krönenden Prachtausgaben aufhält und hindert, ist die monopolistische Berechtigung und Vorzugung des damaligen Verlegers, der schon mehrfache und zahlreiche Abdrücke der Schiller'schen Werke veranstaltet und abgesetzt, sich aber, so viel öffentlich bekannt, zur längst bevorstehenden Festschrift gering gerüstet hat. Der langjährige Bund beider Dichter mit einer bewährten, feststehenden, rührigen Buchhandlung ist ihnen sicher heilsam und erwünscht gewesen, hat aber im Verlauf der Zeit unserer Literatur eben keinen Vortheil gebracht."

Und er fährt dann ferner fort:

"Kein Schriftsteller kann die fünfzig Erfolge und Erträge seiner Werke im voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen Publicum hingegeben wurde, auf immerhin ins Eigentum des ihm zur Hand gegangenen Buchhändlers gewiesen: das Eigentum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen. Wenn billig und selbstverständlich scheint, daß bei Lebzeiten ein Autor die Frucht neuer Ausgaben mit genieße, auch daß nach seinem Tode eine Zeit lang noch der erwachsende Vortheil zwischen Erben und Verleger getheilt und beiden gern gegönnt werde, so hat doch die Gesetzgebung das Bedürfniß gefühlt, Fristen anzusezen, nach deren Ablauf diese Schriften Gemeingut werden, fortan auch von mehreren Buchhändlern verlegt, von anderen Schriftstellern bearbeitet werden dürfen, genau wie es bei weit zurückliegenden Werken des Alterthums geschehen mag. Dann wird aller Erfolg von dem Werth der aufgewandten Kritik und der Ausstattung der neuen Ausgaben abhängen."

"Das Gebrechen ist nun jetzt, daß jene geschäftlich anberaumten Fristen durch Sonderprivilegien und Erstreckungen derselben ausgeschoben, hingehalten und vereitelt zu werden pflegen." und er beklagt schließlich, daß Schiller jetzt bereits, wie er sagt, seit siebenmalneun Jahren im Grabe ruht, ohne daß seine Werke wirklich zum Gemeingut der Nation geworden seien.

Meine Herren! Wenn das also nach dem Ausspruch einer so wichtigen Autorität wohl nicht bezweifelt werden kann, daß ein Interesse der Nation an der Verkürzung dieser Fristen in doppelter Rücksicht vorliegt, einmal damit der Nation daseinige, was ihre großen Geister geschaffen, auch in der zweckentsprechendsten Form kritisch gesichtet, berichtigt, erläutert und in der nötigen Reihensfolge vorliegt, und zweitens zu einem möglichst billigen Preise zu haben ist, so erübrigts mir nur, zu zeigen, daß das Interesse der Nation an einer Änderung nun etwa nicht durch den Abschluß unserer classischen Periode und damit, daß deren Werke jetzt frei geworden sind, erlebt sei, sondern, daß dasselbe Verhältniß sich auch auf eine Reihe von Schriftstellern anwenden läßt, die mit ihren Werken wohl demnächst in die Reihe der classischen eintreten möchten. Da will ich Ihnen nur kurz einige Fristen vorführen, wie sie sich stellen würden, einmal nach unserem Amendingen und dann nach dem Entwurf der Regierungen.

Alexander von Humboldt ist gestorben im Jahre 1859, das Aufhören des gesetzlichen Schutzes für alle seine Werke würde also erst im Jahre 1889 eintreten; seine „Ansichten der Natur“ sind dagegen schon im Jahre 1808 zum ersten Male erschienen, dieselben würden also bei Annahme des Regierungsentwurfs einen Schutz von 81 Jahren genießen; nach unserem Amendingen würde dagegen ihr Schutz, da Humboldt bereits 10 Jahre tot ist, schon mit dem Jahre 1869 erloschen sein, sie wären jetzt schon Gemeingut der Nation. Beim Kosmos, den Humboldt in sehr spätem Lebensalter veröffentlicht hat, fällt natürlich der Unterschied nicht ins Gewicht; der erste

Band ist 1845 zum ersten Male erschienen, und der Schutz würde nach 40 Jahren, also im Jahre 1885 zu Ende sein. Bei demjenigen hochverehrten Schriftsteller, dessen Worte ich eben zu Gunsten der Abkürzung der Fristen verlesen habe, stellt sich in Bezug auf seine eigenen Werke die Sache wie folgt: Jacob Grimm, als der überlebende der beiden Brüder, die so viel Werke gemeinsam hergestellt haben, starb im Jahre 1863; die Schutzfrist für alle seine Werke würde also erst mit dem Jahre 1893 erlöschen, während die gesammelten Volksmärchen der Brüder Grimm, gewiß ein echtes Volksbuch, schon im Jahre 1812 erschienen sind; die Schutzfrist derselben würde also, falls unser Amendement angenommen werden sollte, mit dem Jahre 1873 erlöschen, während im andern Falle erst im Jahre 1893, sie also auch eine 81 jährige Schutzfrist genießen würden. Grimm's deutsche Grammatik endlich erschien von 1819 bis 1837, seine deutschen Rechtsalterthümer im Jahre 1828, sie würden also nach diesem Amendement gleichfalls im Jahre 1873 frei werden; die deutsche Mythologie erschien im Jahre 1835, die Schutzfrist würde nach uns also im Jahre 1875 erlöschen, während nach dem Entwurf auch für alle diese Werke die Schutzfrist bis zum Jahre 1893 sich erstrecken würde, und auch bei diesen wissenschaftlichen Werken halte ich aus den schon vorhin angeführten Gründen das Freiwerden gerade im Interesse des Fortschritts der Wissenschaft geboten, wir müssen auch hier die Nation unabhängig stellen von dem mehr oder minder großen Zact, welchen der ursprüngliche Verleger in der Herausgabe solcher Werke anwandte; denn es ist ja begreiflich, daß ein solches epochemachendes Werk wie Grimm's oder Bopp's Grammatik in Folge des gerade vorzugsweise durch dasselbe hervorgerufenen Fortschritts der Wissenschaft selbst in gewissen Zeitabschnitten einer neuen Bearbeitung bedarf. Nun will ich die Nation nicht von dem Zufall abhängig machen, daß der von den Erben gewählte Herausgeber auch wirklich der richtige und berufene sei, es muß auch da nach einer gewissen Frist für die Wissenschaft die freie Concurrenz eintreten können, daß jeder dazu Besiegte auch berechtigt ist, eine neue Ausgabe zu veranstalten, wie er berechtigt ist, den Text eines alten griechischen oder römischen Schriftstellers herauszugeben.

Nun, meine Herren, noch Beispiele einiger populären Dichter. Die Gedichte unseres Uhland sind im Jahre 1815 zuerst erschienen, sie würden nach unserem Amendement, da Uhland im Jahre 1862 gestorben ist, im Jahre 1872 Gemeingut der Nation werden, nach der Vorlage der Regierung aber erst im Jahre 1892, sie würden also eine Schutzfrist von 77 Jahren gehabt haben.

(Hört!)

Bei Heine, der in jüngeren Jahren gestorben ist, ist die Differenz nicht so bedeutend: Heine's Buch der Lieder erschien im Jahre 1827, es würde daher 1867 frei werden, da er bereits 1856 gestorben ist; das Verlagsrecht für Heine nach der Gesetzesvorlage würde aber doch erst im Jahre 1886 erlöschen; das gibt immerhin für beide Dichter eine Differenz von circa 20 Jahren.

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob derartige Werke, die gewiß nach ihrer ganzen Natur und nach der Aufnahme, die sie schon im Volle gefunden haben, geeignet sind so recht eigentlich Gemeingut der Nation zu werden, zwanzig Jahre früher oder später in diesen gemeinschaftlichen Besitz übergehen.

(Große Unruhe.)

Gegen eine Ermäßigung der Schutzfristen hat man nun endlich noch den Einwand angeführt, wir durchbrächen damit die Einheit der Gesetzgebung, wie sie tatsächlich in Deutschland bestehen, wir stellten gewissermaßen mit dieser Änderung eine neue Mainlinie her. Ja, meine Herren, das kann mich und meine Freunde sicherlich nicht alterieren; wir tragen keine Verantwortung an dem Zustande, der leider in Deutschland herrscht, daß wir in diesem Parlamente nicht die einheitliche Nation vertreten sehen, sondern daß wir immer noch von unseren Brüdern getrennt sind. Aber, meine Herren, in der Bindung des rechten Weges in der Gesetzgebung darf uns das, glaube ich, nicht abhalten, und ich meine, auch die Herren, die jetzt in dieser Richtung plaudern, haben früher nicht in dieser Weise plaudert, sondern haben gesagt: laßt uns nur auf die richtige und beste Art Gesetze machen, dann wird man diese Gesetze auch im Süden acceptiren und wir vertrauen der Wucht der Thaten, daß das eintreten werde. Nun, meine Herren, so glaube ich, wird die Sache auch hier gehen, wenn wir uns bei diesem Gesetze zu einer Abänderung der Fristen entschließen. Es würde ja das nur ein etwas umgekehrter Weg sein, als früher eingeschlagen ist.

Meine Herren, im Jahre 1837, als Preußen seinen Gesetzentwurf machte mit Rücksicht auf den Bundestag, — stellte es eine solche Gesetzgebung fest, von der es wünschte und voraussehen konnte, daß sie eine allgemeine deutsche werden könnte, da verließ Preußen, und ich glaube nicht zu irren, gerade aus Rücksicht auf die Abneigung des Südens gegen lange Schutzfristen sein Prinzip des ewigen Schutzes und nahm die dreißigjährige Schutzfrist an. Es hatte demgemäß auch die Genugthuung, daß nun der Süden, der anfangs nur zu einer zehnjährigen Schutzfrist im

ersten Bundestagsbeschlüsse zu bestimmen war, sich dann herbei ließ, eine dreißigjährige zu acceptiren. Meine Herren, wenn wir jetzt diesen Weg zurückthun und die Schutzfristen bei uns abermals abkürzen, wahrlich ich glaube, das wird uns der Süden gewiß nicht verdenken, sondern er wird uns das nachmachen, namentlich, da ich wohl sagen darf, daß gerade die industrielle Richtung des Buchhandels im Süden vielleicht stärker vertreten ist als im Norden, und er würde daher doch wohl — ich denke namentlich an Stuttgart — sehr gern der Tendenz sich anschließen, die da bald eine größere Anzahl von Werken zum Gemeingut, zum Gegenstand der freien Concurrenz des ganzen Buchhandels macht. Also meine ich, diese Schreckbilder, die uns in der Richtung vorgemahnt werden, sind nicht so gefährlich, und ebenso glaube ich auch nicht, daß die Schilderung, welche mein verehrter Vorredner hier vor mir entworfen hat von der Mißimmung der Autoren, denen wir gewissermaßen ihren gerechten Arbeitslohn entziehen wollten, gerechtfertigt wäre, denn ich bin der festen Überzeugung, daß auch nach der Annahme unseres Amendements das wohlverstandene Interesse der Schriftsteller wie der Verleger nicht leiden wird.

Meine Herren, ich konnte nicht einstimmen in die vielen Vorwürfe, welche mein verehrter Nachbar hier in seiner ersten Rede vor mir gegen den deutschen Buchhandel geschleudert hat; aber das will ich nicht leugnen, daß Manches noch ein bisschen langsam in demselben geht, und eine gewisse Langsamkeit wird allerdings befördert, wenn die Verleger einen so langen Zeitraum von Schutzfrist vor sich sehen, 30 Jahre nach dem Tode des Autors: sie wissen nicht, wann der Tod eintritt; sie denken, Gott segnet die deutschen Schriftsteller in der Regel mit einem recht langen Leben, also du hast Zeit, du kannst recht gemäßlich deine Geschäfte machen. Ist die Zeit dagegen kürzer und bestimmter begrenzt für den Autor und für den Verleger, wo er weiß, daß die Früchte seiner Arbeit ihm Nutzen bringen werden, so werden sie beiderseits sich anstrengen, die richtigen Wege einzuschlagen, und dann wird der Ertrag für sie wahrlich kein geringerer sein als auf dem alten Wege.

Einen Einwand muß ich dann noch erwähnen. Es ist uns ja von mehreren der Vorredner noch soeben die glänzende Entwicklung des englischen Buchhandels vorgehalten worden. Ja, meine Herren, ich will diese glänzende Entwicklung keineswegs allein auf die dort bestehende Gesetzgebung, auf die dort bestehenden Schutzfristen zurückführen, aber immerhin zeigt doch dies Beispiel, daß mindestens diese Art der Schutzfrist einer so glänzenden Entwicklung des Buchhandels und einer so außerordentlichen Bezahlung der Schriftsteller nicht hinderlich gewesen ist.

Zu jenen wahrhaft großartigen Resultaten aber, glaube ich, werden wir um so rascher und schneller gelangen, je mehr es eben auch die Schriftsteller und Verleger verstehen und sich angelegen sein lassen, daß dasjenige, was sie sprechen und publicieren, auch wirklich in die Masse der Nation dringt. Das ist die Aufgabe der Schriftsteller in Ansehung ihrer Form und das ist die Aufgabe der Industrie in Ansehung ihres Preises, den sie stellen. Meine Herren, allerdings können wir noch nicht mit so glänzenden Resultaten der Schriftstellererfolge und der Literatur aufwarten, wie sie uns heute von England aus vorgeführt sind. Aber meine Herren, bedenken Sie doch auch, wie es trotz des berühmten Fortschrittes, trotz der großen Bildung, die man unserer Nation nachdrückt, wie es doch eigentlich mit der Masse der Nation bestellt ist. Meine Herren, ich werde sicher keinen Widerspruch finden, wenn ich sage: Wenn Sie die große Masse der Nation tatsächlich auf dem Lande betrachten, so ist die in der Erkenntnis, in der Würdigung der Literatur heute eigentlich noch um drei Jahrhunderte zurück, sie steht wesentlich noch bei Luther, während wir schon über Schiller und Goethe hinaus sind; denn was ist denn die geistige Nahrung des Landmannes? Das ist die Bibel, das Gesangbuch und der Katechismus. Alles Andere, was heute die Nationen belebt, das geht an der großen Masse noch immer spurlos vorüber, und daher meine ich, dürfen wir allerdings nicht Maßregeln versäumen, die geeignet sind, diesen Prozeß zu beschleunigen, und wenn auch dabei hier und da das Interesse der Schriftsteller vermeintlich gefährdet werden sollte, so habe ich ein viel zu großes Vertrauen auf den nationalen Sinn der deutschen Schriftsteller, als daß ich nicht annehmen sollte, daß sie uns getreu auf diesem Wege folgen werden!

(Beifall links.)

Der Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest theilt nun mit, daß ein Antrag auf Vertagung gestellt sei, nach dessen Annahme die Verhandlungen bis zum Sonnabend den 26. März vertagt werden.

### Miscellen.

Nach einer Mittheilung des Präsidenten vom Reichstag in der Sitzung vom 28. März hat sich die Commission für das Autorenrecht bereits constituiert und zum Vorsitzenden den Grafen Mühlberg, zum Stellvertreter den Abg. Bürgers, zu Schriftführern die Abg. Dr. Hönel und Dr. Köster erwählt.

## Anzeigebatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigeschaltene Petitzelle oder deren Raum mit  $\frac{1}{2}$  Mgr., alle übrigen mit 1 Mgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

#### Berkaufsanträge.

[10261.] Eine französische Leihbibliothek, ca. 1400 Bände der beliebtesten französischen Autoren in Halblederband geb., gut gehalten, offerirt für den billigen Preis von 150 Thlr. Katalog steht zu Dienst.

Gotha. J. G. Müller's Buchhandl. (Franz Conrad).

[10262.] Eine alte Buchhandlung, Verlag, Sortiment und Leihbibliothek, in einer größeren Stadt in Westphalen ist billig zu verkaufen.

Reflectenten, welche über einige Tausend Thaler verfügen können, belieben ihre Zuschriften unter V. Z. Nr. 67. an die Exped. d. Bl. zu richten.

#### Kaufgesuche.

[10263.] Ein rentables Sortiments- oder Verlagsgeschäft wird von einem zahlungsfähigen jungen Buchhändler in Berlin am liebsten sofort zu kaufen gesucht.

Offerenten nimmt die Plahn'sche Buchhandlung (Henri Sauvage) in Berlin unter Chiffre A. S. 12. entgegen.

### Fertige Bücher u. s. w.

#### Empfehlenswerthe Confirmations- und Östergeschenke.

[10264.] Leipzig, Herm. Fritzsche's Verlag.

Falde, P. C. W., neue Morgen- und Abend-Opfer in Gesängen nach Witschel. 3. Ausg. Brosch. 10 Mgr. — Eleg. geb. m. Goldschn. 18 Mgr.

Girardet, Fr., das Brautgeschenk. 5. Aufl. Brosch. 1 Mgr. — Eleg. geb. m. Goldschn. 1½ Mgr.

Glatz, Jak., Rosalie. Ein Bildungsbuch für Deutschlands Töchter. 6. Aufl. 2 Bände. Brosch. 2 Mgr. — Eleg. geb. 2½ Mgr. — Andachtsbuch für junge Christen. 5. Aufl. Eleg. geb. mit Goldschn. 1 Mgr.

Zille, M. A., Geschichten der christlichen Kirche in Dichtungen. Eleg. cart. 10 Mgr.

Sammlung Luther'scher Schriften. Herausgegeben von der Lutherstiftung in Leipzig. 1—4. Sammlung. Brosch. 1½ Mgr.

Dr. Luther's großer und kleiner Katechismus mit Dr. Luther's Haustafel und der Augsburgischen Confession. In 1 Band eleg. geb. 10 Mgr.

Nur auf Verlangen!

[10265.] Reisehandbücher von Edwin Müller.

Ausgaben 1868. 1869. 1870.

Größere Reisebücher à 15—20 Mgr.

Harz. 8. Aufl. 1868. 15 Mgr.

Thüringen. 9. Aufl. 1870. 15 Mgr.

Nießengebirge. 7. Aufl. 1869. 15 Mgr.

Dresden u. die Sächs. Schweiz. 6. Aufl. 1868. 15 Mgr.

Die Insel Rügen. 6. Aufl. 1869. 15 Mgr.

Das Kyffhäusergebirge u. Unstrutthal. 2.

Aufl. 1868. 15 Mgr.

Die Rheintreise. 2. Aufl. 1868. 20 Mgr.

Swinemünde, Heringsdorf, Misdroy. 1869.

15 Mgr.

Berliner Fremdenführer. 1869. 15 Mgr.

Kleinere Reisebücher à 7½—10 Mgr.

Die Sächsische Schweiz. 6. Aufl. 1868.

10 Mgr.

Harz. 1869. 7½ Mgr.

Thüringen. 1869. 7½ Mgr.

Nießengebirge. 1869. 7½ Mgr.

Rügen. 1868. 7½ Mgr.

Swinemünde, Heringsdorfr. 1869. 7½ Mgr.

Berlin, Führer mit Plan. 1869. 7½ Mgr.

Reisekarten à 5 Mgr.

Harz.

Thüringen.

Nießengebirge.

Sächs. Schweiz.

Insel Rügen.

Die Gangbarkeit obiger, zum Theil seit mehr denn 20 Jahren eingebürgerten Reisebücher ist bekannt; einzelne Firmen haben jährlichen Absatz bis zu 300 Eryl. Die kleineren Ausgaben eignen sich besonders für den Massenverkauf auf Bahnhöfen.

Bezugsbedingungen: in Rechnung 33½ %, gegen baar 40 % und auf 6—1 Freierpl.

Bei alljährlicher Vorausbestellung von 7/6 Eryl. der größeren Reisebücher gegen baar (unter beliebiger Auswahl bei Reisebüchern gleichen Preises) wird die Firma der Besteller in das Depôt-Verzeichniß aufgenommen, welches den größeren Reisebüchern vorgedruckt, und für die neuen Erscheinungen revidirt ausgegeben wird.

A cond. kann ich ohne Fest- oder Baarbestellung nur Firmen liefern, die seit Jahren entsprechenden Bedarf hatten, sonst nur bei Verpflichtung zu einem bestimmten Absatz.

Ausführliches Circular sieht auf Verlangen zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Berlin, im März 1870.

Wilhelm Löbel.

[10266.] Durch das Erscheinen des 6. Heftes wurde complet

der zweite Jahrgang

der Evangelischen Kirchen-

chronik

Fortlaufende Übersicht

der bemerkenswerthen kirchlichen Er-

eignisse.

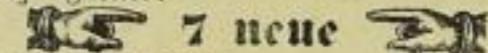
Jahrgang 1869.

Wir haben diesen Jahrgang wiederum in englische Leinwand mit Titel und Vignette in Goldpressung binden lassen und offeriren denselben à cond. Der Absatz der completen Jahrgänge zieht meistens eine regelmäßige Continuation nach sich. Die Evangelische Kirchen-chronik gehört nach allseitigem Urtheil zu den interessantesten theologischen Journalen und ist für Theologen der verschiedensten Richtung von bleibendem Werth. Sie bietet das vollständigste Quellenmaterial zur kirchlichen Zeitgeschichte. Wir bitten gef. zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

Justus Naumann's Buchhandl.

[10267.] Werner:



Lieserungen zu meiner

Übersetzungsbibliothek

griechischer und römischer Klassiker

sind soeben erschienen, und zwar:

Cicero. Lfg. 104. Der Redner, deutsch von J. Sommerbrodt, Einlg. u. Cap. 1 bis 54.

— Lfg. 105. Der Redner. Cap. 55 bis Schluss, Rückblick u. Erklärung d. Eigen-namen.

Euripides. Lfg. 32. Hekabe. Einleitung.

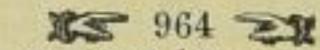
— Lfg. 33. Hekabe. Vers 1 bis 1031.

— Lfg. 34. Hekabe. Vers 1032 bis Schluss.

Plutarch. Lfg. 50. Artaxerxes. Aratas. Cap. 1 bis 9.

— Lfg. 51. Aratas. Cap. 10 bis Schluss.

Die ganze Sammlung besteht sonach zur Zeit aus



Lieserungen, von denen jede apart

à 3 Mgr. = 9 fr. S. ord.

abgegeben wird.

Rabatt: 33½ und 11/10, baar 7/6.

A cond. nach Verlangen und Bedarf.

Zum bevorstehenden Semesterwechsel bitte ich gef. Ihr Lager rechtzeitig vervollständigen zu wollen, wodurch Sie sicher viel Postporto ersparen werden, denn da ich in letzter Zeit ungemein viele Kataloge per Kreuzband an Private versandt habe, so ist eine bedeutende Nachfrage zu erwarten.

Neue Kataloge zum Gralisvertheilen stehen auf Verlangen in jeder Anzahl gratis zu Diensten.

Mit der Bitte um recht thätige Verwendung zeichne

Hochachtungsvoll

Stuttgart. Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung.

[10268.] In meinem Verlage erschienen:  
**Die Vollziehung**  
 der bürgerlichen  
**Standesbeamung und Eheschließung**  
 in Baden  
 nach dem Gesetze vom 21. Decbr. 1869.

Unter Benutzung amtlicher Quellen und unter Zugrundlegung der öffentlichen Verhandlungen beider Kammern erläuternd und belehrend dargestellt

für  
**Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ortsgeistliche etc.**  
 6 Bogen gr. 8. 10 Nr. = 36 fr. rh.

**Das neue Gesetz**  
 über  
**Standesbeamung und Eheschließung**  
 in Baden.

Ein Führer und Rathgeber bei Eheschließungen, Geburts- und Todesfällen.  
 Zweite Auflage.

2 Bogen gr. 8. 4 Nr. = 12 fr. rh.

**Die neuen Maasse und Gewichte**  
 in Baden.

**Das Gesetz vom 24. November 1869**  
 nebst Tabellen  
 zur bequemen Vergleichung der neuen Maasse  
 und Gewichte des Großherzogthums mit den  
 seitherigen und mit denen anderer  
 Staaten  
 mit erklärenden Beispielen.

Herausgegeben

von

**Dr. Louis Thrich.**

Zweite Auflage.

2½ Bogen gr. 8. 4½ Nr. = 15 fr. rh.

Ich ersuche die verehrl. badischen Handlungen um gef. dauernde Verwendung für obige Artikel. Exemplare fürs Lager stehen fortwährend in beliebiger Anzahl à cond. zu Diensten.

Mannheim, März 1870.

**J. Schneider's Verlag.**

[10269.] Soeben erschien bei mir:  
**La Conférence de M. le Colonel Brialmont**  
 sur la fortification improvisée. Ses critiques sur le havre-sac comme abri pour le tirailleur du Capitaine Charrin. In-8. 10 Nr.

Bei dieser Gelegenheit mache ich auf das frühere Werk desselben Autors aufmerksam: **De l'Emploi d'un abri improvisé expéditif et efficace, pour protéger le fantassin contre les balles de l'ennemi. Le Havre-Sac Pare-Balles.** In-8. mit 1 Tafel. 10 Nr.

Brüssel, 28. März 1870.

**C. Muquardt's Hofbuchhdlg.**

### Technologische Bibliothek.

[10270.]

Hierdurch erlauben wir uns auf die in unserem Verlage erschienenen technologischen Bücher aufmerksam zu machen und zu bitten, Ihren Bedarf ges. verlangen zu wollen:

**Dittmann, Wilh.**, 260 Vorschriften zur Anfertigung der beliebtesten Liqueure, doppelten und einfachen Branntweine, desgleichen des Rum's, Aracs ic. Brosch. 1 4/8.

**Griffith, John**, 400 Geheimmittel für Metallarbeiter aller Art, enthaltend: bewährte Anweisungen zur Darstellung allen Bedürfnissen genügender Legirungen, Lothe, Firnisse, Lacke, Anstriche, Kitte ic. Brosch. 1 4/8.

**Stolle's** erprobte und bewährte 251 Geheimmittel für Tischler, Drechsler, Polirer und Holzarbeiter jeder Art, enthaltend Anweisungen zu den besten Holzbeizen, Polituren, Firnissem und verschiedensten Anstrichen zum Färben des Holzes in allen Farben ic. Brosch. 1 4/8.

**Die Schule des Seifenfieders.** Eine gründliche Anweisung zu allen bei der Fabrikation der gewöhnlichen und der feinen Kern- und gefüllten Seifen vorkommenden Arbeiten und Verrichtungen ic. Brosch. 1 4/8 7 1/2 Sgr.

**Die Schule des Böttchers oder Küfers.** Eine deutliche und praktische Lehre über die Anfertigung aller Böttcherarbeiten mit Hand- und Maschinenarbeit, vollständige Anweisung zur Behandlung alter und neuer Fässer ic. Brosch. 1 4/8.

**Das Ganze der Ziegelfabrikation.** Eine nach den besten in- und ausländischen Quellen bearbeitete Darstellung der Fabrikation von Dachziegeln, Backsteinen und Drainröhren ic. von G. v. Werken. Brosch. 1 4/8.

**Georgi, C.**, illustriertes Handbuch der Uhrmacherkunst. Eine gründliche Anweisung zur Anfertigung und Reparatur aller Arten von Uhren.

Dieses sehr elegant ausgestattete Buch entspricht allen Anforderungen der Neuzeit, da auf alle neuen Erfindungen vom Verfasser Rücksicht genommen ist.

Mit 232 Holzschnitten. Brosch. 4 4/8; in 8 Heften à 15 Sgr.

Wir geben à cond. und fest 33 1/2, baar 40 % und 7/6.

Altona, März 1870.

**Verlagsbüro.**

[10271.] **J. A. Wohlgemuth's** Verlagsbuchhandlung (Max Herbig) in Berlin empfiehlt: **Arndt**, 4 Bücher vom wahren Christenthum nebst Paradiesgärtlein. gr. 8. 866 S. 20 Sgr ord., 6 Sgr baar. 12 Exemplare für 2 4/8 baar.

### H. Georg's Verlag in Basel.

[10272.]

#### Théologie et Philosophie.

**Compte-rendu**  
 des principales publications scientifiques à l'étranger,

par  
**M. M. Dandiran, Astié, Bouvier, Chastel,**  
**Vaucher e. a.**  
 III. Année, 1870.

3 4/8 15 Nr.

Das 1. Quartalbest. des neuen Jahrgangs dieser Zeitschrift ist erschienen und zur Fortsetzung versandt; eine Anzahl Exempl. steht noch zur Gewinnung neuer Abonnenten à cond. zur Verfügung.

Der Zweck dieser Publication bleibt unverändert der, die Protestantenten französischer Zunge mit der protestantischen und philosophischen Literatur der nicht französischen Länder, und ganz besonders Deutschlands, bekannt zu machen.

Sie enthält zu diesem Zweck von Gelehrten verschiedener Richtungen selbständige Aussäye über einzelne theologische und philosophische Disciplinen unter Berücksichtigung der dahin einschlagenden neuen Literatur, ferner eingehende Kritiken, sowie Übersetzungen einzelner Abschnitte wichtiger Werke und endlich im Bulletin kürzere Notizen über minder wichtige Novitäten.

Diese wachsende Theilnahme, welche dieser Compte-rendu gefunden, beweist, daß das Unternehmen ein Bedürfniß war und daß die Redaction ihre Aufgabe zu lösen versteht.

Wenn auch vorzugsweise für französische Protestanten bestimmt, so hat die Zeitschrift doch auch in andern Ländern Eingang gefunden, namentlich in den Niederlanden und in England.

Auch in Deutschland dürften unter Bibliotheken und größeren theologischen Vereinigungen Abnehmer zu finden sein, da es gewiß von Interesse ist, zu erfahren, welche Aufnahme und Anslegung die deutsche protestantische Literatur im Auslande findet.

Die zunehmende Verbreitung der Zeitschrift hat den besseren Absatz der darin besprochenen Werke zur natürlichen Folge und es ist im Interesse der Herren Verleger, die Redaction durch Recensionsexemplare möglichst zu unterstützen.

Inserate geeigneter Artikel werden für den Umschlag angenommen. Sie werden von einem Publicum gelesen, dem die Publicationsmittel Deutschlands nicht zu Gesicht kommen, und dürfen daher für den Absatz im Ausland von gutem Erfolg sein.

Nur auf Verlangen!

[10273.]

Soeben erschien:  
**Leber die Mitwirkung der Gemeinden bei Besiegung erledigter Pfarrstellen**, als den Cardinalpunkt der Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Auf Grund praktischer Erfahrung dargelegt von C. Führer-Pfarrer zu Cassel. Preis 10 Sgr.

Cassel, 25. März 1870.

**Theodor Leib,**  
 Hof-Kunst- und Buchhandlung.

155\*

[10274.] Soeben erschien und bitte ich baar zu verlangen:

**Principles  
of a  
System of Philosophy.**  
In accordance with which it is sought to reconcile the more difficult questions of metaphysics and religion with themselves and with the sciences and common sense,  
by  
**Austin Bierbower, A. M.**  
1 Vol. 8., p. 240. New York 1870.  
Cloth 1 ,# 20 S $\text{\AA}$ , baar mit 25%.  
(Nur baar!)  
Berlin.  
**W. J. Peiser's Sort. (L. Meyer).**

Nur auf Verlangen.

[10275.] Soeben erschien bei mir und expedierte ich sämmtliche Bestellungen, die aus der rasch vergriffenen ersten Auflage nicht erledigt werden konnten, von:

**Das  
unreine Blut  
und  
seine Reinigung  
durch  
negativ-electrischen Sauerstoff  
(Ozon)**  
von  
**Dr. med. C. Lender,**  
Kreisphysikus a. D. in Berlin.  
Zweite durchgesehene Auflage.  
7 Bogen gr. 8.  
Preis 18 S $\text{\AA}$  ord., 12 S $\text{\AA}$  netto.

Das grosse und allgemeine Aufsehen, welches das Erscheinen dieses Buches und das neue Heilsystem des Verfassers in medicinischen wie Laien-Kreisen erregt hat, ist ein ebenso ecklärches als berechtigtes, denn wie die Electricität für Wort und Schrift dienstbar gemacht wurde, um mit der Schnelligkeit des Gedankens ihre Zeichen über den Raum hinweg zu schreiben, so unterwirft der Verfasser die vom Blitz zur Reinigung der Atmosphäre geschaffene Electricität des Sauerstoffgases den Zwecken ärztlicher Kunst. — Wald- und Bergluft haben aufgehört, nur ein Gegenstand der Poesie zu sein, seit durch die Quintessenz derselben freie Electricität nach Willkür in den Blutkreislauf geleitet wird, um die natürlichen electricischen Kräfte des Nervensystems zu erhöhen, um die Safte von fremden Schlacken und denen des eigenen Körpers zu befreien und dadurch wunderbare Heilserfolge bei manchen verderblichen und bis dahin unerklärlichen Krankheiten zu erzielen. Der Verfasser erhofft von seinen Fachgenossen Prüfung seiner Forschungen und des neuen Arzneimittels.

Wengleich das Buch bei seiner wissenschaftlichen Anlage nur dem Arzte ganz verständlich ist, so wird doch der gebildete Laie, mit Hilfe der belegenden Krankheitsgeschichten, dem Verfasser wohl zu folgen im Stande sein; Sie wollen daher das Buch gütigst nicht

nur Aerzten, sondern auch gebildeten Laien, die ein Interesse für wichtige sanitäre Erscheinungen, insbesondere auch Staats- und Communalbeamten zur Ansicht vorlegen und der Beachtung empfehlen.

Zur ausgedehnten Bekanntmachung des Buches gewähre ich Ihnen gern für passende, Erfolg versprechende Zeitungen Inserate auf halbe Kosten und bitte Sie, mir Vorschläge dahin gütigst machen, sowie Ihren etwaigen Mehrbedarf durch feste Bestellungen gef. verlangen zu wollen.

Berlin, 25. März 1870.

Oswald Seehagen.

**F. C. W. Vogel in Leipzig.**

[10276.]

Heute versandte ich:

**W. J. A. Jonckbloet's  
Geschichte  
der**

**Niederländischen Literatur.**

Von Verfasser und Verleger des Originalwerkes autorisierte deutsche

Ausgabe

von

**Wilhelm Berg**  
in Rotterdam.

Mit einem Vorwort und einem Verzeichniss der niederl. Schriftsteller und ihrer Werke

von

**Ernst Martin,**

Prof. in Freiburg.

Erster Band.

gr. 8. 484 S. Geh. 2 ,# 20 S $\text{\AA}$  ord., 2 ,# netto,  
1 ,# 23½ S $\text{\AA}$  baar; 13/12.

Der zweite (Schluss-) Band erscheint im Laufe des Sommers.

Die enge Beziehung der Niederländischen Literatur zu der unsrigen machte das Erscheinen einer deutschen Ausgabe der ausgezeichneten Jonckbloet'schen Literaturgeschichte um so mehr wünschenswerth, als wir bisher eines ähnlichen Werkes entbehrt.

Die vorliegende Uebersetzung ist unter der Redaction des Professor Jonckbloet besorgt und erscheint mit ausdrücklicher Genehmigung des Originalverlegers.

Ich bitte für dies wichtige Buch um Ihre thätige Verwendung.

**Die Verklärung Christi.**

Gemälde Raphael's  
in der Pinakothek des Vatikan.

Eine Rede

von

**Carl Justi,**

Prof. in Marburg.

gr. 8. 39 S. 10 S $\text{\AA}$  ord., 7½ S $\text{\AA}$  netto.

Eine interessante Abhandlung des Biographen Winckelmann's über das berühmte letzte Gemälde Raphael's.

Handlungen, welche Novitäten nicht annehmen, wollen gefälligst verlangen.

Leipzig, 22. März 1870.

F. C. W. Vogel.

**Verlag von J. Schneider  
in Mannheim.**

[10277.]

Bur Verwendung liegen bereit:

**Protestantische Vorschläge  
für die allgemeine  
Kirchen - Versammlung**  
oder:

**Consilium abeundi concilio!**

2 Bogen. Lex.-8. 6 S $\text{\AA}$  = 21 fr. rh.

**Verzichtung.**

Schauspiel in fünf Akten.  
frei nach dem Italienischen  
von

Dr. Julius Werther.

— Als Manuscript gedruckt. —  
5½ Bogen. gr. 8. 10 S $\text{\AA}$  = 36 fr. rh.

Der kleinen Auflage wegen nur mäßig à cond.

**T a b e l l e n**

zur  
Umwandlung der Cubik-Meter in englische und preußische Cubik-Füße  
und  
der englischen und preußischen Cubik-Füße in Cubik-Meter.

6 Bogen. gr. 8. 15 S $\text{\AA}$  = 54 fr. rh.

Diese Tabellen sind hauptsächlich zum Gebrauch auf Gaswerk-Bureaux bestimmt.

Ich bitte zu verlangen.  
Mannheim, März 1870.

J. Schneider's Verlag.

**Musikalische Novität!**

[10278.]

**„Herr Gott, von deiner Wohnung  
schau.“**

Ge d i c h t

von

Fr. Öser.

**Fest - Cantate**

für

Solo, Chor und Orchester

componirt

von

Philippe Tieß.

Op. 48.

Clavierauszug 1 ,# 17½ S $\text{\AA}$ .

Singnummen 20 S $\text{\AA}$ .

Zuerst aufgeführt zur Einweihung des neuen Schulgebäudes des Königl. Andreanums zu Hildesheim und herausgegeben mit Unterstützung Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wir bitten zu verlangen. A cond. und fest mit 50%, baar mit 60%, auf 6 ein Freierpl. Hildesheim, im März 1870.

Gersfenberg'sche Buchhdlg.

**Librairie Orientale de Maison-neuve & Co.**

Paris, 15 Quai Voltaire.

F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquarium, Leipzig.

[10279.]

**Chabas, F.**, le calendrier des jours fastes et néfastes de l'année égyptienne. Traduction complète du papyrus Sallier IV. 8. 7 fr.

**Hingant, l'abbé J.**, Eléments de la grammaire bretonne. 8. 2 fr. 50 c.

**La Fontaine, les bambous.** Fables de La Fontaine travesties en patois créole, par un vieux commandeur. 8. 4 fr.

Diese sonderbare Uebertragung der Fabeln unsers grossen Dichters lieferte zugleich die einzige Probe vom Patois der Neger der Insel Martinique. Da die Auflage zur Versendung nach den Antillen bestimmt war, so ist nur eine kleine Anzahl von Exemplaren für den europäischen Markt übrig geblieben.

**Collection de monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique.** No. 6. *Nikolaou Sofianou Grammatik*. Grammaire de la langue grecque vulgaire par Nikolas Sophianos, publiée par E. Legrand. 8. 5 fr.

Schreibpapier. Titel roth u. schwarz. Nur in 100 Expl. gedruckt.

[10280.] Wir versandten vor kurzem:

**Atlas, Historischer**, nach Angaben von Heinrich Dittmar. Reviirt, neu bearbeitet und ergänzt von D. Voelter. In zwei Abtheilungen. Sechste Auflage. Neuer Abdruck. gr. 8. Geb. in  $\frac{1}{2}$  roth Sars. 1  $\frac{1}{2}$  28 Ngr.

Die I. Abthlg. (*Atlas der alten Welt* in 7 Karten) zu 20 Ngr und die II. Abthlg. (*Atlas der mittleren und neueren Geschichte* in 12 Karten) zu 1  $\frac{1}{2}$  8 Ngr werden stets auf Verlangen broschirt auch einzeln ausgeliefert.

**Connor, James**, Französisch-Deutsch-Englisches Conversationsbüchlein zum Gebrauch in Schulen und auf Reisen. Manuel de conversation. Conversation Book. Vierte mit einem Anhang: Sprüchwörter und Spracheigentheiten, vermehrte Auflage. Geb. in  $\frac{1}{2}$  roth Sars. 28 Ngr.

Bei dem bevorstehenden Schulwechsel und in der Reisezeit bitten wir um ges. Verwendung für dies praktische Büchlein.

**Dittmar, Dr. H.**, die Weltgeschichte in einem leicht überschaulichen in sich zusammenhängenden Umrissse. Zehnte Auflage von Dr. K. Abicht. gr. 8. Geg. Hibitzbd. mit 5 Kupfern. 1  $\frac{1}{2}$  24 Ngr.

Die Ausgabe können wir nur in einzelnen Exemplaren, so lange der Vorraum reicht, à cond. liefern.

**Laboulaye, Edouard**, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Deutsche Ausgabe mit einem Vorwort von J. C.

Bluntschi. III. Band. Geschichte der Verfassung. 1. Hälfte. 8. Brosch. 1  $\frac{1}{2}$ .

Die II. Hälfte dieses Bandes, womit das Werk beendet ist, folgt binnen wenigen Wochen nach.

**Maurus, Dr. Heinrich**, die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechts dargestellt. 8. Brosch. 2  $\frac{1}{2}$ .

B vorliegendes Werk bringt in seiner ersten Abtheilung eine erschöpfende wissenschaftliche Kritik der modernen Besteuerung. In der zweiten Abtheilung entwickelt der Verfasser positive Anschauungen für eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Reform der Besteuerung. Dabei wird das Recht und die Pflicht der Staatsbürger zu persönlichen Dienstleistungen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesverteidigung abgehandelt und manche Ansicht entwickelt, welche auch den praktischen Politiker interessiren geeignet ist.

Früher erschien vom gleichen Verfasser:

**Die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre** vom Standpunkt der sozialen Reform gemeinsverständlich entwickelt. 8. Brosch. 2  $\frac{1}{2}$  6 Ngr.

Handlungen, die wählen, bitten wir zu verlangen.

Heidelberg.

**Carl Winter's Universitätsbuchhldg.**

Nur gegen baar!

[10281.]

Im Verlage des Unterzeichneten erschien:

**Neu-s. Militär-Taschen-Liederbuch**, enthaltend eine Auswahl von über 200 der beliebtesten Soldaten-, Volks- u. Vaterlandslieder, Festgedichte und Trinksprüche.

Es wird durch Giroportage in Garnisonstädten von diesem Buchlein sicher bedeutender Absatz erzielt werden. — Bei Entnahme von Partien  $33\frac{1}{3}\%$ , sonst 20% Rabatt. — 10 Bogen. Preis broschirt 5, gebunden  $6\frac{1}{2}$  Ngr.

**Taschen-Liederbuch**

f. d. Mitglieder der Militär-Vereine, enthaltend über 200 der besten Lieder, Gedichte und Toaste.

10 Bgn. Preis broschirt 5 Ngr, geb.  $6\frac{1}{2}$  Ngr. Bei Entnahme von Partien  $33\frac{1}{3}\%$ , sonst 20% Rabatt. Dieses Büchlein dürfte besonders bei Sammeliören der Militär- resp. Krieger-Vereine lohnenden Absatz finden.

**Ta.u.en-Liede.buch für Buchdrucker,**

enthaltend über 100 Lieder zu Commerce, Jubiläen u. allen feierlichen Gelegenheiten, ferner mehrere Balladen und einen Anhang beliebter Volkslieder.

Von diesem Büchlein wurden nach Empfehlung im „Correspondenten“ über 3000 Exemplare verkauft, nur nach Breslau, Hannover, Hamburg-Altona, Stuttgart u. die meisten grossen Städte in Österreich in sein Exemplar gelommen u. dürfte in genannten Orten auch ein guter Absatz vor Giroportage erzielt werden. — 10 Bogen broschirt  $7\frac{1}{2}$  Ngr, geb. 10 Ngr, bei Entnahme von Partien  $33\frac{1}{3}\%$ , sonst 20% Rabatt. Bütan.

**Alban Horn.**

[10282.] Zum Beginn des neuen Semester's bringen wir das bei uns erschienene Schulbuch in Erinnerung:

**The Lady of the Lake**

by Walter Scott.

Mit Wörterbuch u. Anmerkungen herausgegeben von F. Schlesius.

5. Auflage.

15 Sgr ord.,  $11\frac{1}{4}$  in Rechnung, 10 Sgr u. 13/12 Expl. baar.

Exemplare à cond. stehen in mässiger Anzahl zu Diensten.

Den Buchhandlungen unserer Provinz gleichzeitig die Mittheilung, dass soeben im Separat-Abdruck erscheint das

**Regulativ für höhere Töchterschulen**, herausgegeben vom

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.

Preis 3 Sgr ord., mit 25% baar.

Braun & Weber in Königsberg.

[10283.] Bei mir erschien und ist an alle Handlungen, welche verlangten, versandt worden:

**English-German Grammar**

for the use of advanced pupils

with

a series of exercises calculated to impress the rules of grammar upon the pupil's mind

by Dr. H. Mensch.  
Geh. 10 Sgr.

ferner:  
**Geschichtstabellen** zum Grundriss der Weltgeschichte von Th. Dielitz. 5. Aufl. 4 Sgr. Harms, Chr., Rechenbuch für Volksschulen. 4. Aufl. 10 Sgr.

Klusmann, A. u. Placküter, Fibel. Das Kindes erstes Schulbuch. Nach der Methode des Dr. Vogel zusammengestellt. 5. Aufl. 4 Sgr.  
Gerhard Stalling in Oldenburg.

Nur hier angezeigt.

[10284.]

Auf die Broschüre, welche im Jahre 1847 bei mir erschien:

**Friedländer, Dr. A.**, Dozent der Rechte an der Universität zu Heidelberg. Gegen die Todesstrafe, ein Wort an die zur Berathung des Strafgesetzbuchs zusammentretenden ständischen Ausschüsse Preußens. Preis: Geh. ord. 3 Sgr, baar mit  $33\frac{1}{3}\%$ .

mache ich die vergh. Sortim.-Handlungen mit dem Benennen aufmerksam, daß jetzt, wo die Abschaffung der Todesstrafe im norddeutschen Reichstage discut. worden, gewiß leicht Absatz dafür zu erzielen ist.

Ich gebe das Werkchen, wovon nur noch wenige Exempl. vorrätig sind, nur baar.

Brilon, im März 1870.

**M. Friedländer.**

[10285.] Complet liegt nun vor:

**Predigten**  
auf  
**alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres**  
von  
**Dr. Bernhard Adolph Langbein,**  
Hofprediger u. Geh. Kirchenrat in Dresden.  
**Neue Sammlung.**

45 Bogen, gr. 8. Broschirt 2 ₣ 15 ₩.

Wir offerieren dieselben à condition zu weiterer Verwendung, die bei der Bedeutung des Verfassers auf homiletischem Gebiete nicht erfolglos sein wird, zumal ein nicht geringer Theil des betreffenden Publicums einem in Lieferungen erschienenen Werke größere Aufmerksamkeit schenkt, wenn es complet geworden.

Die zu den abgesetzten Exemplaren der 1. Lieferung etwa noch benötigte Continuation bitten wir recht bald fest zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

**Justus Naumann's** Buchhandlung.

[10286.] In meinem Commissionsverlage erschien soeben:

**Erlebnisse**  
des  
**Litthauischen Dragoner-Regiments**

**Nr. 1.**

(Prinz Albrecht von Preußen)  
im

**Feldzug von 1866 in Österreich.**

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen für die Unteroffiziere und Dragoner des Regiments zusammengestellt.

6 Bogen, gr. 8. In eleg. Umschlag 15 ₩ ord.,  
12 ₩ netto, 11 ₩ baar.

A cond. ließere ich nur bei gleichzeitig fester Bestellung und in einfacher Anzahl.

Tilsit, den 23. März 1870.

**Rud. Voesch.**

[10287.] Nachstehende, in unserm Verlag erschienene

**Schulbücher**

liegen hier und in Leipzig zur Auslieferung bereit. Wir liefern solche ohne Ausnahme nur für feste Rechnung, bemerkten aber, daß neue Auflagen in diesem Jahre nicht erscheinen:

**Dubelman**, Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht. I. II. 5. Auflage.

**Meiring**, lateinische Grammatik für mittlere und obere Klassen. 4. Auflage.

— kleine lateinische Grammatik. 3. Auflage.

— Übungsbuch für Quarta. 2. Auflage.

— Übungsbuch für Tertia.

— lateinisches Vokabularium. 3. Auflage.

**Giberti-Meiring**, lateinische Schulgrammatik. 20. Auflage.

Bon "Ruland", Lösungen zu Heis' Sammlung können wir noch einzelne Exemplare à cond. liefern.

**Max Cohen & Sohn** in Bonn.

### Polonica.

[10288.]

Zur Versendung liegt bereit:

**X. Hieron. Kajsiewicz**

### Pisma.

2 Bände. gr. 8. 4 ₩ ord. — 3 ₩ netto.

Band I: Kazania przygodne.

Band II: Mowy przygodne, nekrologi, zyciorys Andizeja Boboli.

Ferner:

### Badania

krytyczno-historyczne i literackie  
przez

**J. B. z Pobujan**

na Podolu.

5 Bände. 8. 5 ₩ ord. — 3 1/3 ₩ netto —

3 ₩ baar.

Dieses Werk bildet den Anfang (Band I—V) einer in unserem Verlage erscheinenden

### Biblioteka historyczno-literacka

welche wir binnen kurzem fortsetzen werden, und welche sich durch Beiträge von L. Kicki, R. u. S. Rozicki, Gordon, Ostrowski, Skarbek etc. bald ein gutes Renommée beim Publicum schaffen wird.

Schenken Sie diesem Unternehmen gef. Ihre Aufmerksamkeit.

Berlin, Ende März 1870.

**B. Behr's** Buchhdlg. (E. Bock.)

[10289.] Zur Versendung liegt bereit und bitte ich diejenigen Handlungen, welche noch nicht verlangen, dies gef. umgehend Ihnen zu wollen:

### Ludwig van Beethoven.

Ein dramatisches Charakterbild in  
4 Aufzügen.

### Mit einem Epilog

zur Feier von Beethoven's hundertjährigem Geburtstage am

16. December 1870.

Von einem Bonner.

### "Jubelschrift."

7 1/4 Bogen in 8. Broschirt und elegant ausgestattet. Preis 25 ₩ ord. 33 1/3 % in Rechnung, 40% baar, auf 10:1 Frei-Expl.

**Oskar Reiner** in Leipzig.

[10290.] Im Verlage von **Wiegandt & Griesen** in Berlin ist soeben erschienen und den Handlungen, welche Nova verlangt haben, zugehandt: **Büchsel**, Gen.-Superintdt., über die kirchlichen Zustände in Berlin nach Beendigung der Befreiungskriege. 5 ₩.

**Verhandlungen** der a. o. Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg i. J. 1869. 1 1/3 ₩.

**Bachmann**, Prof. Dr., das Buch der Richter. Mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte seiner Auslegung und kirchlichen Verwendung erklärt. I. 2. 1 1/3 ₩. (I. 1. 2. 3 ₩ 5 ₩.)

(Mehr Exemplare stehen auf Verlangen gern zu Diensten.)

[10291.] Von **W. Erbe** in Spremberg zu verlangen:

**Deutsches Taschenliederbuch**. 9. Auflage. 5 ₩.

Mit 50 % in feste Rechnung! 13/12 1 ₩ netto; 27/24 2 ₩ netto; 55/50 4 ₩ 5 ₩ netto; 110/100 8 ₩ 10 ₩ netto.

**Le Normand**, Mlle., neuester Traumdeuter. 10. Auflage. 3 ₩; 7/6 12 ₩ netto; 13/12 22 1/2 ₩ netto.

**Kegel-Neglement**. 2. Auflage. Unaufgezogen 5 ₩.

— do. Aufgezogen 7 1/2 ₩.

**Tannhäuser**, oder: Die Keilerei auf der Wartburg. 5 ₩; baar mit 33 1/3 % und auf 25 1 Freieremplar.

Inserat gegen 1 Freieremplar.

[10292.] Zum Beginn des neuen Schuljahres empfehle ich den in meinem Verlag erschienenen:

**Neuesten Atlas über alle Theile der Erde.**

Bearbeitet von **Bach, Baur, Groß u. Imle**, revidirt von

Prof. Dr. Heinrich Berghaus.

29 Blatt in Farbendruck. 1 ₩ 15 ₩ oder 2 fl. 36 ft. ord.

In Rechnung 25 % und 13/12.

Baar 33 1/3 % und 11/10.

Partiebezug gegen baar 28/25 mit 40 %.

Freieremplare für Lehrer befußt Einführung in Schulen stehen gern zu Diensten.

Stuttgart, März 1870.

**Wilh. Niesske**, Verlag.

[10293.] London, 15 Piccadilly, März 1870.  
**Die Ornament-Werke von Owen Jones.**

Entweder von mir direct, oder von Herrn A. Dürr in Leipzig können bezogen werden:

**Jones, Owen**, Grammatik der Ornamente, illustriert mit Mustern von den verschiedenen Stylarten der Ornamente in 112 Tafeln, impl. 4. 3000 in Farben gedruckte Ornamente jeden Styls, mit deutschem Texte, schöner vergoldeter Leinwandband mit Goldschnitt. 1866. (Ladenpr. 35 ₩) 21 ₩ netto baar.

Mehrere Exemplare auf einmal bezogen etwas billiger.

**Jones, Owen**, Examples of Chinese ornament. 100 beautiful plates in rich colours, executed in chromolithography, comprising nearly 1000 objects in the South Kensington Museum and other collections. Imp.-4. 1867. (Ladenpr. 28 ₩) 12 ₩ netto baar.

Mehrere Exemplare auf einmal bezogen etwas billiger.

Von diesem schönen Buche „Chinesischer Ornamente“, ein Werk ohne Rival in Deutschland, sind nur wenig Exemplare gedruckt und die Steine sind alle abgeschliffen. Es gibt hiervon nur eine Ausgabe, und die mit englischem Texte.

Bernard Quaritch.

## Für die Osterzeit!

[10294.] **Die Rose des Libanon.**

Elegische Idylle  
in drei Gesängen  
von  
Ferdinand Hollandt.

Ein Bändchen in 8. auf seinem Kupferdruckpapier mit farbiger Einfassung und Titel in Farbendruck 24 Rg. ord.; gebunden in eleganten Leinwandband mit Goldschnitt und reicher Deckelvergoldung 1 f. ord.

In Rechnung 25%, baar 40%. Gebundene Exemplare nur fest oder baar.

Es dürfte nicht leicht ein anderes Buch besser zu Geschenken für die Frauenwelt in der Weihnachtszeit oder zur Confirmation geeignet sein.

Braunschweig. H. Sievers & Co.

Künftig erscheinende Bücher  
u. s. w.

G. Langenscheidt's Verlag  
in Berlin.

[10295.] — Nur auf Verlangen. —

In den nächsten Tagen werden fertig zur Versendung:

a) **Mosaïque Française**  
ou  
**Extraits**  
des poëtes et des prosateurs  
français  
à l'usage des allemands

par  
A. De La Fontaine,  
membre de la Société Berlinoise pour l'étude de  
langues modernes.

Partie élémentaire et pratique  
avec  
de nombreuses notes explicatives.  
8. VIII u. 160 S. Geh. 10 Rg. ord., 7½ Rg.  
netto, 6¾ Rg. baar.

b) **Lehrbuch**  
der  
französ. Sprache für Schulen  
von  
Louffaint und Langenscheidt.

Kurjus I. 3. Auflage.  
8. XVI u. 222 S. Geh. 10 Rg. ord., 7½ Rg.  
netto, 6¾ Rg. baar.  
Bitte zu verlangen.  
Berlin, 25. März 1870.

G. Langenscheidt.

[10296.] Zur Versendung

gelangen binnen kurzem:

Cicero, Reden. Von K. Halm. V. Bd.  
6. Aufl. 9 Rg. ord.

— do. VI. Bd. 4. Aufl. 9 Rg. ord.

Herodotus. Von H. Stein. I. Bd. 1. Heft.  
3. Aufl. C. 18 Rg. ord.

Livius. Von W. W. Weissenborn. IV. Bd.  
4. Aufl. 24 Rg. ord.

Plutarch, Biographien. Von C. Sintenis  
u. R. Hercher. I. Bd. 3. Aufl. 9 Rg.  
ord.

Sallustius. Von R. Jacobs. 5. Aufl.  
18 Rg. ord.

Plutarchi vitae. Aristides et Cato maior.  
Rec. R. Hercher. C. 5 Rg. ord. (Zur  
Sammlung von Textausgaben.)

Gandtner u. Junghans, Sammlung von  
Lehrsätzen u. Aufgaben aus der Planimetrie. II. Theil. 2. Aufl. C. 27 Rg. ord.

Klöden, Leitfaden beim Unterricht in der  
Geographie. 4. Aufl. 15 Rg. ord.

Stein, Uebersicht über den Dialekt des  
Herodot. C. 3 Rg. ord.

Vega, Logarithmen. 53. Aufl. 1¼ f. ord.

Hennig, de Iphigeniae Aulidensis forma  
ac condicione. C. 1 f. ord.

Die Classiker und Schulbücher stehen in  
mehrerer Anzahl zur Lagercompletirung  
zur Verfügung.

Die Hennig'sche Schrift können wir der  
kleinen Auflage wegen jedoch nur mässig  
à cond. geben. Handlungen, die ihre Nova  
wählen, bitten wir baldigst zu verlangen.

Berlin, Ende März 1870.

Weidmannsche Buchh.

[10297.] In den ersten Tagen des April wird  
ausgegeben:

Barthol., Eisenbahn-, Post- und Dampf-  
schiff-Coursbuch. 1870. Nr. 3. April —  
Mai. Preis mit Karte 12 Rg., ohne Karte  
10 Rg.; in Rechnung 33½ %, baar 40 %  
und 13/12.

Wir versenden unverlangt nur an diejenigen  
Handlungen, welche betreffs des Vertriebes beson-  
dere Nebeneinkunft mit uns getroffen haben.

Baar-Auslieferung mit 40% haben nach-  
genannte Firmen für folgende Städte über-  
nommen:

In Breslau: die Pribatsch'sche Buchhdlg.  
In Hamburg: die Herold'sche Buchhdlg.

In Königsberg: Herr G. Th. Nürm-  
berger.

In Stettin: die L. Saunier'sche Buchhdlg.

Geneigte Vorschläge für den Vertrieb an an-  
deren Orten, wo der Reiseverkehr von Bedeutung  
ist, werden uns willkommen sein.

Hochachtungsvoll

Berlin, Ende März 1870.

Expedition des Barthol'schen Coursbuches.

Wilh. Löbeck. Max Schirmer.

## Neue Ausgabe für 1870.

[10298.] Demnächst kommt zur Versendung:  
Hendschel's Eisenbahnkarte von Central-  
Europa. Aufgezogen in Etui 2 fl. 42 fr.  
oder 1 f. 15 Rg.; unaufgezogen in Etui  
1 fl. 48 fr. oder 1 f.

Bezugsbedingungen:  
Einzelne Exemplare mit 33½ %,  
6 Exemplare fest mit 40 %,  
12 Exemplare fest mit 50 % Rabatt.  
Bedarf bitten wir zu verlangen, dabei aber  
zu beachten, daß wir nur mässig à cond. liefern  
können.

→ Hendschel's große Postkarte (auf-  
gezogen à 5 fl. 24 fr. oder 3 f.) können wir nur  
noch fest geben.

Frankfurt a/M., 24. März 1870.

G. Jügel's Verlag.

## Angebotene Bücher u. s. w.

[10299.] **A. G. Höltzel** in Neudnitz offeriert:

1 Meyer's Conversations-Lexikon. 1. 2. 3.  
6. Bd. cplt. u. 7. Bd. die ersten 4 Dop-  
pelhste. 1856. Zusammen 1 f. 15 Rg.;  
einzelne Bde. à 15 Rg., od. à 5 fl. 15 Rg.  
Alles wie neu.

[10300.] **H. Bechhold** in Frankfurt a/M. offeriert  
in neuen Exempl.:

7 Annegarn, Weltgeschichte f. d. kathol. Ju-  
gend. 1858. Geb. à 10 Rg. — 7 Graeser,  
prakt. Schulgramm. d. engl. Sprache. 1857.  
Geb. à 7 Rg. — 6 Baskerville, Lehrb. der  
engl. Sprache. II. 1865. Geb. à 6 Rg. —  
4 Roesselt, Geographie für Töchterschulen.  
1851. Geb. à 6 Rg. — 4 Selten, Erd-  
beschreibung. 1862. Geb. à 7 Rg. — 14 Gru-  
ner, dtsc. Musterstücke. II. 1850. (7 geb., 7  
brosh.) à 5 Rg. — 5 Jost, Lehrb. d. hochd.  
Ausdrucks in Rede u. Schrift. 1852. Brosch.  
à 15 Rg. — 3 Hofmann, Lehrb. d. Botanik.  
1857. Brosch. à 6 Rg. — 7 Oltrogge, dtscs.  
Lesebuch. 3. Curs. 1866. Geb. à 15 Rg. —  
11 Oltrogge, dtscs. Lesebuch. Neue Auswahl.  
I. 1866. Geb. à 12 Rg. — 2 Robertson,  
neuer Lehrg. d. engl. Sprache, bearb. von  
Boltz. 1864. Geb. à 15 Rg. — 3 Winkel-  
mann, Lehrb. d. engl. Sprache. 1. u. 2. Curs.  
1860. Geb. à 12 Rg. — 2 Levizac, Gram-  
mar of the french tongue. 1857. Brosch.  
à 15 Rg. — 3 Schwab, die zweite Stufe d.  
naturgesch. Unterr. 1851. Geb. à 7½ Rg.  
— 2 Mager, deutsches Lesebuch. II. 1860.  
Geb. à 9 Rg. — 3 Reuschle, Physik d. Erde.  
1851. Geb. à 5 Rg.

[10301.] **J. D. Polack** in Hamburg offeriert:  
Des alten Schäfer Thomas neues Viehar-  
reibebuch. 8. 572 Seiten. Preis 1 f. 6 Rg.,  
für nur 10 Rg. netto baar. 10 Exemplare  
für 3 f. netto baar.

Der Vertrag ist nur sehr gering.

[10302.] **Griesbach's** Antiquariat in Gera offerirt:  
1 Meyer's Universum. 21 Bde. Quer 4.  
(1—5. geb., 6—21. brosch.) Neu. Schönes Exempl. 13 ♂ baar.

[10303.] **G. Krebs** in Aschaffenburg offerirt:  
1 Fresenius, quant.-chem. Analyse. 5. Aufl.  
1864. Brosch. Neu. Für 2 ♂.  
1 Unsere Zeit 1868. 24 Hft. Aufzeichnungen.  
Für 24 ♂.

[10304.] **Martin Seiler** in Leipzig offerirt:  
Gartenlaube 1857. 1½ ♂. 58—60, 62—65,  
68 u. 69. à 25 ♂. 1861 u. 66. à 1 ♂.  
Daheim. 1. Jahrg. 1 ♂. 3. u. 4. Jahrg. à  
1½ ♂.  
— do. 1—5. Jahrg. 9 ♂.  
(2—5. Jahrg. fehlt beim Verleger u. gebe ich  
2. u. 5. nicht apart ab. — NB. Geb. Erple.  
mit 10 ♂ Aufschlag vro. Bd.)  
Illustrierte Zeitung. Bd. 1—9. 12. 14—41.  
44. 45. 48. 49. à 25 ♂.  
— do. 1864. 66, 68 u. 69. à 2 ♂.  
— do. 1863—69. Cplt. 12 ♂.

[10305.] **L. M. Glogau** in Hamburg offerirt  
baar mit 60% in neuen Exemplaren:  
Louvier, A. F., das 1. 2. 3. u. 4. Jahr fran-  
zösischen Unterrichts.  
Auch in Change.

[10306.] Die Krüppische Buchh. in Ingolstadt  
offerirt und sieht Geboten entgegen:  
1 Ersh u. Gruber, Encyclopädie der Wissen-  
schaften u. Künste. Sämttl. bis jetzt er-  
schienene 145 Bde. Solid. R. u. E. Ldrbd.  
Trefflich erhalten.

### Gesuchte Bücher u. s. w.

[10307.] **H. W. Schmidt** in Halle sucht:  
1 Dietrich, Deutschlands Flora. Bd. 1—5.  
od. Bd. 5. apart.  
1 Meckel, Archiv f. Physiologie. 8 Bde.  
1815—23.

[10308.] **Emil Baensch**, königl. Hofbuchh. in  
Magdeburg sucht:  
1 Häfkel, natürliche Schöpfungs geschichte.  
(Berlin, Reimer.)

[10309.] **F. O. Sintenis** in Wien sucht:  
1 Schiller, Wallenstein. Translated. 2  
Vols. 8. Lond. 1845.

[10310.] **Fd. Liegel** in Klagenfurt sucht:  
1 Alpenreisen, v. Rainer u. Hochwarth im  
Jahre 1812, durch Dr. Best veröffentlicht.

[10311.] **B. Devaux & Co.** in Brüssel suchen  
und bitten um Offerten:  
1 Kaiser, Bücherlexikon. Bd. 1. bis 1850.

[10312.] **A. Königsmann** in Berlin sucht:  
1 Catechismusreden, von J. Marbach. Leip-  
zig, Wienbrack.  
1 Carmina Burana.

[10313.] **L. Aigner** in Pest sucht:  
Lelewel, Starsia polska bibliografia. 2  
Bde. 1836.

Lee, the lake-dwellings of Switzerland,  
by Keller, transl. and arranged. Lon-  
don 1866.

Douglas, Nenia britannica. London 1793.  
Hoare, Colt, History of ancient Wiltshire.  
Morton, Crania americana. Philadelphia  
1839.

Bory de St. Vincent, l'homme. Essai. 2  
Vols. Paris 1836.

Blumenbach, de l'unité du genre humain.  
Paris 1804.

Finlay, l'archéologie préhist. en Suisse  
et en Grèce. 1869.

Wagener, Handbuch d. Alterthümer. Weimar  
1842.

Adler, Grabhügel der Heiden im Orlagau.

Zimmermann, Nachricht üb. bei Uelzen aufg.  
Urnen. Zelle 1772.

Lebedur, königl. Museum zu Montbijou.  
Berlin 1838.

Schröter u. Lissh, Frederico-Francisceum.  
Schwerin 1824.

Tyszkiewicz, Badania archeologiczne.  
Wilno 1830

Bulletin de la Soc. Vaudoise. Vol. 7. Lau-  
sanne 1860.

Babut, Habitations lacustres de la Savoie.  
Vol. 2.

Saßen, Pfahlbau im Gardasee. Wien.

Seidl, Beitr. z. Chronik d. arch. Funde. I.  
Kenner, do. VI. VII. VIII.

Giani, Battaglia del Ticino c. appendice.  
Milano 1824. 25.

Klenze, Überreste griechischer Ornamentik.

Lewis, Sketches and drawings of the Al-  
hambra. London 1835.

Charencey, Recherches s. l. noms d'ani-  
maux basques. Paris 1869.

Beauvois, Hist. légendaire des Francs.  
Paris 1867.

Beulé, Fouilles de Carthage.

Miklosich, Monumenta serbica. Wien 1858.  
Koeppen, Alterthümer am Pontus. (Jahrb.  
d. Literatur. IV. 1822. Wien.)

Braun, Ficoroni'sche Eista. Leipzig 1849.

Calopera, Raccolta d'opuse. scientifici e  
filolog. Venez. 1728.

Durrich u. Menzel, Heidengräber bei Ober-  
flacht. Stuttgart 1847.

Lebedur, Beleuchtung d. Feldzüge Karls d.  
Gr. Berlin 1829.

— üb. die in d. baltischen Ländern gefund.  
Zeugnisse des Verkehr m. d. Orient. Ber-  
lin 1840.

Vivien St. Martin, Recherches s. les popula-  
tions princ. du Caucase. Paris 1847.

Géographie d'Edrisi, trad. p. Jaubert. Paris  
1837—41.

Reinaud, Mémoire géogr. sur l'Inde.

(Mémoires de l'Institut des inscript.  
Tom. 18.)

Sidonius, Apollinaris. Texte et trad. par  
Collombet. 3 Vols. Lyon 1836.

Benkö, Milkovia. Viennae 1781.

Gerando, Essai s. l'origine des Hongrois.  
Paris 1844.

Hohenhausen, Alterthümer Daciens. Wien  
1775.

Monumenti dell' Instituto di corresp. ar-  
ch. ol. di Roma. Jahrg. 1868.

Sitzungsberichte d. Akad. d. Wissensh. zu  
Wien 1848. Hft. 2. (Beide Classen be-  
treffend.)

Wiedemann, tscheremissische Grammatik.

Castrén, mordwinische Grammatik.

Fürst, preußische Schiedsrichter. 1857.

Hübner, die Banken.

Joannis Chrysostomi opera selecta.

Diesterweg's Wegweiser.

Schwarz-Gurtman, Erziehung.

Staatsarchiv 1864. Hamburg.

Schlosser's Weltgeschichte. Bd. 8. bis Schluss.

Hebbel, Werke. X. XI. XII.

Lamé-Fleury, Code de chemins de fer.

Stolz, katedh. Auslegung d. Freiburger Ra-  
techismus.

Bámbéry, čagataische Sprachstudien.

Staatswörterbuch, von Bluntschli.

Löbiš, Seele des Kindes.

Buckle, Civilisation. 3. Aufl. Lfg. 2.

[10314.] **Wwe. Berger-Levrault & Sohn** in  
Straßburg suchen:  
Oeuvres de Frédéric-le-Grand. Tom. 25  
—30. (Berlin.)

Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft u.  
Geschichte des Krieges. Jahrg. 1843.

Düring, Geschichte des Schaumburg-  
Lippe-Bückeburgischen Karabinier- u.  
Jäger-Corps. (Berlin 1828.)

Erman et Réclam, Mémoires pour servir  
à l'histoire des réfugiés français dans  
les états du roi de Prusse. 9 Vols.  
(Berlin 1782.)

Cancerin, über die Militärökonomie in  
Krieg und Frieden und ihr Wechsel-  
verhältniss zu den Operationen. 3 Bde.  
(St. Petersburg 1820.)

Schriften des Vereins zur Verbreitung  
naturwissenschaftlicher Kenntnisse. 1.  
Bd. (Wien 1860.)

Rabe, Adressbuch d. Hüttenwerke. (Ber-  
lin.)

[10315.] Die Hofbuchhdlg. von **Joh. Friedr.**  
**Baerede** in Eisenach suchen:

1 Pierer's Universallexikon. Suppl.-Bd. 3—  
6. zur 1. oder 2. Aufl.

[10316.] Die Exped. d. Musikal. Garten-  
laube in Leipzig suchen:

Hofmeister, Handbuch der musical. Lite-  
ratur. Cplt. bis Ende 1869.

[10317.] **K. F. Köhler's Antiquarium** in Leipzig sucht:  
Ibn Kotaiba, ed. Wüstenfeld. 1850.  
Gall, Anleitung, Weine herzustellen. 2 Thle. Trier 1861.  
Columella, deutsch.  
Plinius, Naturgesch., deutsch.  
(Guhrauer), Goethe in Carlsbad.  
Bird, d. Waldteufel.  
Wiebe, die Reinigung u. Entwässerung der Stadt Berlin.

[10318.] **S. Galbary & Co.** in Berlin suchen:  
1 Studer, Geologie der Schweiz. 2 Bde. 1851—53.

[10319.] Ch. Graege in Halle sucht:  
1 Die Hausfrau. 1. Jahrg. 1869.  
1 Wellauer, Lexicon Aeschyl.  
1 Thomae Aquin. summa theologiae.  
1 Pfeiffer, Germania 1868. 4. Hft.  
1 Zeitschr. d. deutsch. geol. Gesellsch. 5. Bd. 2. 4. Hft. 18. Bd. 3. 4. Hft. od. cplt.  
1 Fichte, Syst. d. Ethik. 1. Thl.  
1 Hartenstein, Grundbegr. d. eth. Wissenschaft.

[10320.] Die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle sucht u. erbittet Offerten: Hattemer, H., Denkmale des Mittelalters. (St. Gallens altdutsche Sprachschätze.) Bd. 2. u. 3.  
Die Kaiserchronik, hrsg. v. Massmann. Thl. 3. (Basse's Bibl. d. deutschen Nat.-Lit. 4. Bandes 3. Abth.)

Altdeutsche Wälder, herausg. durch die Brüder Grimm. Bd. 1.

Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Bd. 2. u. 3. (Am liebsten auf Pergamentband.)

Firmenich, Germaniens Völkerstimmen. Bd. 3.

[10321.] Gustav Bösel in Pest sucht:  
1 Zeitschrift für bild. Kunst. (Seemann.) 1. Jahrg. Cplt.  
1 Rabsch, Löslichkeit d. Stärkemehls. (Zürich, Tellmann.)  
1 Wagner, Jahresbericht der chem. Technologie 1855, 56, 64, 65.  
1 Rühlmann, Maschinenlehre.  
1 Zinken, Braunkohle.  
1 Schlosser, Weltgeschichte. Bd. 15 — Schluss.

[10322.] Die Hahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover sucht:  
1 Leroy, Stereometrie, von Kauffmann.  
1 Pischon, Denkmäler der deutschen Sprache. 2. Bd. apart.  
1 Deutsche Volksbücher, illustr. von Düsseldorfer Künstlern. Münchhausen, illustr. von v. Wille.  
1 Lessing's Werke. gr. 8.-Ausg. von Lachmann u. Maltzahn. 12 Bde.  
1 — do. Ältere Ausg. von Lachmann in 13 Bdn.

Siebenunddreißigster Jahrgang

[10323.] Johannes Alt in Frankfurt a/M. sucht billigt:  
1 Barnhagen, Tagebücher. I—XI. oder einzelne Bde.  
1 Kunze, Compendium der Medicin.  
1 Preuß. Jahrbücher 1869. Septemberheft, oder das 2. Sem. Billig.

[10324.] J. Marx & Co. in Breslau suchen:  
1 Thucydides, ed. Classen. Berlin 1862. Vol. 1.  
1 Curtius, Chronologie d. indo-germanischen Sprachforschung.

[10325.] G. Kilian in Pest sucht billig und gut erhalten:  
1 Nicolas, Spiegel der Frauen des Alterthums. 3 Bde.

[10326.] G. W. Kübler in Darmstadt sucht billig:  
Herzog, Stoff zu stylistischen Übungen.  
Hirsch, Meier, Sammlung von Aufgaben aus der Buchstabenrechnung.  
Otto, franz. Conversations-Grammatik.

[10327.] Gr. Udermann in Weinheim sucht billigt:  
1 Bachariä, Handbuch d. französischen Civilrechts. 5. Aufl.  
1 Brockhaus' Convers.-Lexik. 11. Aufl. Bd. 8—15. In Original-Hülfscrbd.  
1 Nathusius, Schriften. Cplt. od. einzelne Bde.

[10328.] Die Wilh. Greven'sche Buchh. (Herm. Stechke) in Köln sucht:  
1 Justizministerialblatt. (Berlin.) Jahrg. 1854.

[10329.] Petersen in Halle sucht stets mehrfach:  
Schulbücher: Dittmar, Eisenlohr, Ellendt, Fölsing, Gude, Heis, Hollenberg, Hopf u. P., Kambly, Koppe, Plate, Büß, Blöß, Schulz, Wagner, Bernicke. — Neuere theol. u. ökon. Werke.

[10330.] H. F. Münster in Verona sucht:  
1 Dickens, Londoner Skizzen.  
1 Sabatier, Déscrip. générale des monnaies byzantines. Par. 1862.  
1 Cohen, Déscr. génér. des monnaies romaines. Par. 1857.  
1 Cohen, Déscr. historique des monnaies romaines. Par. 1859—62.  
Offerten direct pr. Post.

[10331.] Schmelzer in Bernburg sucht:  
Colorierte Landschaften von Bleuler.  
Nur ganz fehlerfreie Exemplare kann ich gebrauchen.  
1 Rüthling, d. Komiker. 8 Hft.

[10332.] O. Eigendorf in Nordhausen sucht:  
1 Göschchen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Cplt.  
1 Hase, protest. Polemik.  
1 D. Heller-Blatt. Jahrg. 1836—1839.

[10333.] O. C. Huch's Buchh. in Aschersleben sucht:  
1 Wood, die Grafentöchter; — 1 Elsters Thorheit. — 1 Brook, Schloß in den Ardennen. — 1 Boz, Pickwickier.

[10334.] Mitscher & Röstell in Berlin suchen:  
Alter, Miscellaneen. Wien 1799.  
Anecdota Jablonoviana. 4. Varsoviae 1752.

Baldassar, Rerum a Michaele gest. de scriptio. Görlitz 1599.  
Baschet, la diplomatie vénitienne.  
Bibliothek f. Denker u. Männer v. Geschmack. 3. Bd. Gera.

Erdy, Numi Transsylvaniae. Pest 1862.  
Fabri, Beiträge z. Geographie. 3 Thle. Nürnberg 1793—96.

Filstich, Schediasma de Valachorum historia. Jenae 1743.

Frank, Relatio hist. quinquennalis. Francof. 1596.

Galeria di Minerva riaperta. Venetiis 1724.

Hefte, ökonom. VII. Leipzig 1795.  
Janozki, Janociana. 3 Vol. Varsoviae 1776—79.

Kelpinus, de natalibus Saxonum. Lipsiae 1684.

Koner, Repertorium der geschichtl. Aufsätze. 2 Bde. Berlin 1852—56.

Magazin, Ungar. 4 Bde. à 4 Stücke. Preßburg 1781—87.

Mizler, Hist. Polon. et Lithuan. script. 2 Tomi. Varsoviae 1761. 69.

Ostrorog, Commentarius expeditionis Valachiae. Fol. Posen 1622.

Pareus, Deliciae poëtarum hungar. Francof. 1619.

Reusner, Rerum in Pannonia gest. exegeses. Francof. 1603.

Schendi, Empirica illustris. Augsburg 1723.

Steck, Observationum subsicivarum specimen. Halae 1779.

Sulzer, Altes u. Neues oder Reise d. Siebenbürgen. Ulm 1782.

[10335.] K. F. Köhler's Antiquarium in Leipzig sucht:

Seydel, J., Behandlung der Epistel- u. Evangelien-Perikopen. 8 Bde. 1720.

Vogel, Kinderkrankheiten.

Häckel, Schöpfungsgesch.

Goethe, Werke. Ausgabe in 30 Bänden. 8. Broschirt.

Harless, die Sonntagsweihe. 1. Bd.

Baur, Apollonius v. Tyana u. Christus.

Dean, the gray substance of the medulla oblong. 1864.

Jörg, Deutschland von 1522—26. Freiburg 1851.

[10336.] Franz Ohme in Leipzig sucht billig:  
Carlen, Gustav Lindorm. 3 Bde. (Kollmann.)

- [10337.] **L. A. Rittler** in Leipzig sucht:  
 1 Weber's hinterl. Schriften. 3 Thle. in 1 Bde.  
 1 Schulze, Phosphorus. Berlin 1869.  
 1 Zeitschrift für vergl. Sprachforschung. Bd. 1—8. 14. u. ff.  
 1 Beiträge z. Sprachforschung. Cplt.  
 1 Oltrogge, neues dtches. Lesebuch. Hbg. Heubel.  
 1 Scheidt, Anmerkungen zum Moser. Gött. 1757.  
 1 — vom hohen u. niedern Adel. Hannover 1754.  
 1 Annalen d. Chemie. 7. Jahrg.  
 1 Binterim, Toelichting van de geheime voorschriften der Jesuiten. 1853.  
 1 Euripidis Medea, übers. v. Hieron. Müller. Erf. 1811.  
 1 Faust, transl. by Bernays. Carlsruhe.  
 1 Hupfeld, ausl. hebr. Gramm.  
 1 Karsten, Flora Columbiae.  
 1 Lipsius, Menschenopfer u. Gladiatoren.  
 1 Lohdius, Diss. de modo summ. religiosis christ. ante Christ. tradendi. Leipzig 1701.  
 1 Lucas, dichterischer Plan zu Goethe's Faust.  
 1 Rabbentrop, Aristoteles. Vratisl. 1840.  
 1 Ritter, Elementa juris publici germanici.  
 1 Renaart, Acta prim. mart. sincera et selecta. 2. Ed. 1713.  
 1 Schnetz, super Aristotelis de anima.  
 1 Sprachwart 1867.  
 1 Weyl, üb. d. Bildung d. Ammoniums. Berlin 1864.  
 1 Wildenhahn, P. Gerhardt.  
 1 Wolf, Aristotelis de intellectu etc.
- [10338.] **Ch. Meyri** in Basel sucht billig:  
 1 Uhlemann, Grammatik d. syrischen Sprache.
- [10339.] **Klöinne & Meyer** in Berlin suchen antiquarisch aber gut erhalten:  
 1 Freytag, Technik des Dramas. — 1 Lüttke, Kunstgeschichte.
- [10340.] **L. Schmidt** in Freiburg i/B. sucht:  
 1 Fahnenberg, Freiherr, Triberg, ein Versuch einer Darstellung d. Industrie des Schwarzwaldes. Constanz 1826.
- [10341.] **Boyes & Geisler** in Hamburg suchen:  
 1 Hesekiel, Graf Bismarck.  
 1 Rodenberg, Von Gottes Gnaden.  
 1 Fliegende Blätter f. 1869.
- [10342.] Die **J. Staudinger'sche Buchhandlung** in Aschaffenburg sucht:  
 Hinrichs' fünfjährige Bücherverzeichnisse, oder sonstige Bücherkataloge.
- [10343.] **Arthur Kunz** in Rendsburg sucht:  
 1 Brockhaus' Conversationslexikon. Neueste Auflage.  
 1 Meyer's Conversationslexikon. Neueste Auflage.

- [10344.] **Rud. Weigel** in Leipzig sucht:  
 1 Rose von Sadowa. Cplt. (M., Frynta.)
- [10345.] **Pattskammer & Mühlbrecht**, Buchh. für Staats- u. Rechtswissenschaft in Berlin suchen: Bayer, Civilprozeß.  
 Becker, Weltgeschichte. Neueste Aufl.  
 Corpus juris civilis, deutsch v. Otto u. s. w. Jhering, Civilrechtsfälle.  
 Kraut, Privatrecht.  
 Marx, Capital.  
 Mohl, Enchyl. d. Staatswissenschaft.  
 Möhler, Kirchenrechtsrepetit.  
 Particulargesetzgebung d. Staaten d. nordd. Bundes über Freizügigkeit.  
 Paetz, Lehrb. d. Lehnrechts.  
 Phillips, Kirchenrecht. I—VII. 1.  
 Pözl, krit. Vierteljahrsschr. Bd. 1—10.  
 Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. Bd. 1—8.
- [10346.] **Theodor Löhner** in Leipzig sucht:  
 1 Aleris, sämmtl. Werke.
- [10347.] **A. Schöpfer** in Reichenberg sucht:  
 1 Baur, Lehrbuch der Geodäsie. Braumüller.
- [10348.] **W. Erras** in Frankfurt a/M. sucht und erbittet sich Oefferten mit directer Post: Illustr. Welt 1869. — Illustr. Familienzeitung 1869.
- [10349.] **Fritz Badstüber's** Buchh. in Zwiesel sucht:  
 1 Albers, Atlas d. patholog. Anatomie.  
 1 Sobernheim, Arzneimittellehre. Neueste Aufl. (Auch 2. Bd. apart.)
- [10350.] **Ferdinand Klemm** in Wien sucht:  
 Sabatier, M., numismatisches Byzantium. 2 Bde. in franz. Sprache mit vielen byzant. Münzabbildungen.  
 Hebbel's Werke. 12 Bde. Hamburg.  
 Petermann, Mittheilungen 1868.
- [10351.] Die **Schwäbische Buchhandlung** in Ellwangen sucht:  
 1 Lebert u. Stark, Clavierschule. I.  
 1 Hinrichs' Verzeichniß 1866 u. 69. 1. Sem.
- [10352.] **H. Krumbhaar** in Liegnitz sucht:  
 1 Archiv f. Buchdruckerkunst 1868, 69.
- [10353.] **L. BamarSKI & W. Fröhlich** in Bielefeld suchen und bitten um Oefferten:  
 1 Kurz, Geschichte der deutschen Literatur. 1—3. Bd. Letzte Aufl.
- [10354.] **Chr. Fr. Bieweg's** Buchh. in Quedlinburg sucht:  
 1 Reeves, History of the english common law.  
 1 Geib, römisches Strafversfahren.  
 1 Bulgata.  
 1 Livius, v. Weissenborn, mit Anmerkg. Bd. 3. 5. 7. 8. 9.  
 1 Scheuerlein, griech. Syntar.  
 1 Preuß Landrecht.  
 1 Ruth, heilige Geschichte.

- [10355.] **Gd. Kühl** in Baußen sucht:  
 1 Rothstein, Gymnastik. 1—3. Hft. E. H. Schroeder.  
 1 Liter. Centralblatt 1868. Nr. 16, 17.  
 1 Kirchhoff, die homer. Odyssee u. ihre Entstehung. 1859, Besser.

- [10356.] **Neumann-Hartmann's** Sort. in Elbing sucht antiqu.:  
 1 Grimm, Kinder- u. Hausmärchen. 3 Bde. (Göttingen, Dieterich.)

- [10357.] Die **v. Ebner'sche Buchh.** in Nürnberg sucht:  
 1 Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh.  
 3 Barth's Reisen. 5 Bde. gr. 8. Geb.

- [10358.] **Röhler & Schott** in Prag suchen schnell:  
 1 Duhamel, analyt. Mechanik. 2 Bde. Teubner. (Fehlt.)

- [10359.] **W. Hanemann** in Rastatt sucht gut erhalten:  
 Geschichte des Feldzugs von 1799 in Deutschland u. der Schweiz. Mit Karten u. Plänen 2 Bände. Wien 1819.

- [10360.] **W. Wienbraß** in Leipzig sucht:  
 Blätter f. Rechtspflege in Thüringen. Jahrg. 1—13. — Schmidt, franz. Wörterbuch. In neueren Aufl. Geb.

- [10361.] **G. Sinhuber** in Leipzig sucht eiligst (wie erhalten?):  
 1 Melanthonis opera, quae supers. omnia, ed. Bretsch. (Corp. reform.) Bd. 24. 25. Postille.

## Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

### Angebotene Stellen.

- [10362.] Zum sofortigen Antritt suche ich für mein Sortimentsgeschäft einen gewandten jüngeren Gehilfen, dem auch die Führung der Buchhändlerstrassen übertragen werden kann. Schnelle, exakte Arbeit ist Bedingung. Salär fürs erste Jahr 250.— Gut empfohlene Herren wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse umgehend direct an mich wenden. Photographic ist erwünscht.

Braunsberg, 22. März 1870.

**A. Martens,**

Firma: Peter's Buch- u. Musikalienhdg.

- [10363.] Für Leipzig wird ein thätiger und gewissenhafter Buchhändler gesucht, welcher sich mit der Besorgung von buchhändlerischen Commissionen beschäftigt, sich nebenbei der Annahme von Annnoncen für eine Expedition unterziehen würde gegen freie Benutzung freundlich belegener Geschäfts-Localitäten.

Oefferten wolle man gef. unter A. Z. 17. an die Exped. d. Bl. einsenden.

- [10364.] Für mein Sortiment suche ich, womöglich bei sofortigem Antritt, einen thätigen Gehilfen, der an selbständiges, umsichtiges Arbeiten gewöhnt und hauptsächlich in der katholischen Literatur bewandert ist.

Ich erbitte Offerten unter Beifügung einer Photographie und der Zeugnisse mit directer Post, jedoch nur von solchen Herren, welche obigen Anforderungen genau entsprechen und denen es um ein dauerndes Engagement zu thun ist. **G. Pustet** in Regensburg.

[10365.] Die Unterzeichnete sucht auf 1. April oder später einen Lehrling mit guter Gymnasialbildung. Wir sind bereit, für Kost und Logis eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Carlsruhe, 18. März 1870.

**G. Braun'sche Hofbuchhandlung.**

[10366.] Einen Lehrling sucht  
**W. Erbe** in Spremberg.

#### Gesuchte Stellen.

[10367.] Für Musikalien-Handlungen. — Ein seit 15 Jahren im Musikalien-Handel beschäftigter Gehilfe, der selbst musikalisch ist, theoretisch gebildet, sucht eine Stelle in einem grösseren Musikalien-Geschäft, womöglich im Auslande, als Geschäftsführer. Der selbe hat in grossen Buch- und Musikalien-Handlungen, sowohl in Deutschland als auch im Auslande, den musikalischen Theil derselben selbständig geführt, neu begründete Musikalien-Handlungen eingerichtet und kann die empfehlenswerthesten Zeugnisse aufweisen.

Gef. Offerten ist die Musikalien-Handlung von Herrn F. Hofmeister in Leipzig sub Chiffre F. A. zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen bereit.

[10368.] Ein junger Mann, der seit 5 Jahren im Sortiment wie auch Verlag gearbeitet, und im Besitz einer guten Handschrift und guter Zeugnisse ist, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine anderweitige Stelle, am liebsten in einem Geschäft Norddeutschlands. Gef. Offerten werden durch Herren E. F. Steinacker in Leipzig sub. H. S. befördert.

[10369.] Ein junger Mann, seit ca. 5 Jahren im Buchhandel thätig, sucht eine dauernde sichere Stellung. Vermöge guter Handschrift würde der selbe sich besonders zur Führung der Straßen in einem grösseren Verlagsgeschäft oder auch, mit dem Insertionswesen betraut, als Kassirer einer grösseren Zeitungsereditation eignen, für letzteren Fall auch entsprechende Caution auf Verlangen zu stellen bereit sein. Beste Zeugnisse stehen ihm zur Seite. — Antritt womöglich nicht vor dem 1. Juli d. J.

Offerten sub E. F. 6. befördert Herr G. G. Kollmann in Leipzig.

[10370.] Eine Lehrlingsstelle für einen jungen Menschen, der für Ober-Tertia reif, wird möglichst noch zu Ostern gesucht in einem Sortiments- und Commissionsgeschäft. Gefällige Mittheilungen unter G. S. 8. in der Exped. d. Bl.

[10371.] Für den Neffen eines Collegen wird eine Lehrlingsstelle gesucht zum baldigen Antritt. Der junge Mann hat ein Real-Gymnasium absolviert und hat Lust zum Buchhandel. Es wird auf eine Stelle reflectirt, wo Kost und Logis im Hause des Prinzipals gegeben wird.

Offerten mit Angabe der Bedingungen gef. unter Chiffre D. L. 1. durch die Exped. d. Bl.

[10372.] Für den Sohn aus einer achtbaren Familie, Secundaner des hiesigen Gymnasiums, sucht ich zu Ostern eine Lehrlingsstelle in einem lebhaften Sortimentsgeschäft Thüringens. Meine

Herren Collegen, die auf denselben reflectiren, bitte ich, unter Angabe der Bedingungen sich bald direct an mich zu wenden.

Eisenach, den 29. März 1870.

**H. Jacobi.**

#### Besetzte Stellen.

[10373.] Den zahlreichen Herren Bewerbern um die in unserm Geschäft offen gewesene Gehilfensstelle sagen wir hiermit unsren verbindlichsten Dank für ihre Offerten, da die Stelle nun besetzt ist.

Carlsruhe, 22. März 1870.

**G. Braun'sche Hofbuchhandlung.**

#### Vermischte Anzeigen.

[10374.] Soeben erschien mein  
**Verzeichniß antiquarischer Musikalien  
und Bücher**  
und steht auf Verlangen zu Diensten.  
Rabatt (gegen Zahlung in Pr. Cour.) 25 %.

**J. Taubales** in Prag.

#### Richard Saupe,

[10375.] Buchbinder-Meister,  
**Leipzig, Querstraße Nr. 28,**  
empfiehlt sich den Herren Buchhändlern zur Anfertigung aller einschlagenden Arbeiten. Reelle und prompte Bedienung bei billigsten Preisen.  
Broschüren à Bogen 1 R., gehäftet à 1½ R.

#### Disponenden

[10376.] Kann ich in bevorstehender Ostermesse ohne Ausnahme nicht gestatten.

Dringend ersuche ich dies beim Remittiren beachten zu wollen, da besondere Gründe mich veranlassen, einen reinen Abschluß sämtlicher Conten herbeizuführen.

Berlin, 22. März 1870.

**Alexander Dunker.**

#### Recensionen.

[10377.] Die „Annalen der Oenologie. Wissenschaftliche Zeitschrift für Weinverwertung auf chemischer, pflanzenphysiologischer und nationalökonomischer Grundlage“ bringen regelmässige Besprechungen aller in ihr Fach schlagenden Bücher etc. Indem wir hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir um Einsendung von Recensions-Exemplaren der älteren und neueren einschlägigen Literatur.  
Heidelberg.

**Carl Winter's Universitätsbuchhdlg.**

[10378.] Alle Diejenigen, welche von meiner früheren Handlung, „Andreae'sche Buchhdlg. in Hörter“ einige wenige Saldoreste der Rechnung 1868 zu erhalten haben, wollen ihre diessfallsigen Forderungen mit pr. Couvert durch Herrn Andreae & Co. in Hörter anmelden, auch an diese Firma etwaige Disponenden von O.-M. 69 meines Verlages, als: Bassewitz' Gedichte, Ansichten ic. remittieren. In dieser O.-M. wird alles prompt erledigt. Die Andreae'sche Buchhandlung (O. Buchholz) in Hörter hat mit Rechnung 1868 nichts zu thun.

Hörter, im März 1870.

**Carl Andreae, Assuranz-Inspector.**

**Einladung zum Abonnement.**  
[10379.]

#### Der Central-Anzeiger

für  
Edictalladungen, Subhastationen, Con-  
curs-, Consulats- und andere Be-  
kanntmachungen.

#### im Gebiete des Norddeutschen Bundes

beginnt mit dem 1. April das zweite Quartal. Das von demselben erstreute Ziel, ein Sammelblatt zu bieten, in welchem jeder Interessent alle Veröffentlichungen von allgemeiner Bedeutung finden soll, glaubt der „Central-Anzeiger“ erreicht zu haben. Die in demselben getroffene Anordnung, daß alle Publicationen in Kategorien und nach einzelnen Bundesgebieten zusammengestellt sind, ermöglicht das leichte Auffinden einer jeden einzelnen Bekanntmachung für den interessenten eines jeden Bezirks. Da der „Central-Anzeiger“ außer den bezeichneten Veröffentlichungen auch Geschäftsberichten, Monatsübersichten von Bank- und andern industriellen Instituten, Eisenbahnen ic. Einladungen zu Actienzeichnungen und Generalversammlungen, Mittheilungen über Auslösungslisten, Mortifikationen, Amortisationen ic. seine Spalten öffnen wird, so dürfte durch denselben einem im Kreise von Grund- und Hausbesitzern, Banquiers, Kaufleuten, Handels- und Gewerbeleuten, Actiengesellschaften fühlbar gewordene Bedürfnisse wirklich abgedeckt werden. — Die von betreffender Stelle genehmigte Zusendung des „Central-Anzeigers“ an alle Gesandtschaften und Consulate des Norddeutschen Bundes möchte wohl eine hinlängliche Garantie für die umfangreichste Verbreitung und für den Erfolg von Bekanntmachungen bieten.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Ein vierteljähriger Abonnementssatz ist 1. f. (20 R. netto baar). Bestellungen erbittet die Expedition Brüderstr. 28. II.

Leipzig, im März 1870.

#### Die Redaction.

[10380.] Wegen Kränlichkeit des Besitzers ist eine Fach-Zeitung, welche die beste Zukunft und jetzt einen Netto-Ertrag von 900 Thlr. pr. Jahr hat, für 3000 Thlr. zu verkaufen. Junge Buchhändler, welche sich ernst ein Geschäft gründen wollen, werden besonders um deswegen auf diese Acquisition aufmerksam gemacht, weil das Unternehmen dazu angeht ist, bei ausschließlicher Thätigkeit darauf mit wenig Capital-Anlage die schönste Grundlage eines Geschäftes zu bilden. Selbstreflectenten erfahren Näheres unter Chiffre B. E. # 310, durch die Exped. d. Bl.

[10381.] Bei den zu Ostern bevorstehenden Schulbücherbeschreibungen bitte ich die Herren Sortimenten zu beachten, daß ich die in meinem Verlag erschienenen Werke in solidem, dauerhaftem und dabei billigem Schulband gebunden vorräthig halte, was mir namentlich jetzt durch Errichtung einer Buchbinderei in erhöhtem Masse möglich ist.

Leipzig, März 1870.

**Julius Klinhardt,**  
Verlagsbuchhandlung.

**Die „Allgemeinen Anzeigen“, [10382.] die mit Bewilligung des Herrn C. Keil der „Gartenlaube“**

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Beteiligung und unausgeheure Frequenz derselben seitens des inserierenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlagshandlungen, als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstsachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 N $\varphi$  netto baar.

Leipzig.

**Die Expedition.**  
Adolph Kuschler.

**Zu erfolgreicher Insertion**  
[10383.] empfehlen wir die in unserem Verlage täglich erscheinenden Zeitungen und Fachblätter: **Grazer Tagespost**, verbreitetstes Organ in Steiermark, Kärnten, Krain &c. und nachweisbar größte Auflage (8600) aller österr. Provinzblätter. 6spaltige Petitzeile 1 N $\varphi$  oder 6 fr.

**Neues Tageblatt.** Auflage 4200 Erpl. 6spalt. Petitzeile  $\frac{1}{2}$  N $\varphi$  oder 3 fr.

**Amtliches Anzeigebatt für Steiermark.** Auflage 1200 Erpl. 4spaltige Petitzeile 1 N $\varphi$  oder 6 fr.

**Sirius**, Zeitschrift für populäre Astronomie, herausgegeben von Rud. Falb. Auflage 1250 Erpl. 2spaltige Petitzeile 2 N $\varphi$  od. 10 fr.

**Schulzeitung für Innerösterreich.** Auflage 950 Erpl. 2spaltige Petitzeile 1 N $\varphi$  oder 6 fr.

Graz, Ende März 1870.  
*Leykam*.

Actiengesellschaft für Papier- u. Druckindustrie.

[10384.] **Inserate**

für das Anzeigebatt der „Annalen der Oenologie. Wissenschaftliche Zeitschrift für Weinbau, Weinbereitung und Weinverwertung“ werden angenommen und die durchlaufende Petitzeile mit 2 N $\varphi$  berechnet. Das vierte Heft ist unter der Presse und erbitten wir passende Inserate für dasselbe, namentlich chemischer, botanischer, landwirtschaftlicher und nationalökonomischer Werke, umgehend.

Heidelberg.

**Carl Winter's Universitätsbuchhändl.**

[10385.] Die Herren Verleger neu erscheinender guter landwirtschaftlicher Werke bitte mit für die folge stets 2 Erpl. unverlangt pro nov. zugeben zu lassen, und von Prospecten zu denselben, resp. andern landwirtschaftl. Anzeigen, stets 120—150 Erpl. beifügen zu wollen.

**Alb. Massute's Buchb.** in Güstlin.

[10386.] Die Herren Verleger von neueren Werken über Glasmalerei, Glashütten und Ofenbau ersuche ich um Einführung eines Erpl. a cond., event. ausführlichen Titel.

Berlin, 27. März 1870.

**A. Königsmann.**

**Nederlandsche Bibliographie.**

[10387.]

**Verzeichniß**

aller literarischen Erscheinungen im Königreich d. Niederlande von 1870. wird von mir regelmässig ausgegeben in Nummern von 8 Seiten. Preis pro Jahrgang von 15 bis 18 Nrn. mit alphabetischem Register 10 N $\varphi$  baar.

Nr. 1 ist erschienen und wird nur auf Verlangen geliefert. Gratis wird dazu geliefert eine ausführliche Liste von allen niederländischen Zeitschriften und periodisch erscheinender Werke (40 S.).

Haag.

**Martinus Nijhoff.**

[10388.] Ueber die in meinem Verlag erschienenen gangbaren Lehrbücher und pädagogischen Schriften habe ich einen

**Pädagogischen Verlags-Bericht**

drucken lassen, der zur Vertheilung an Lehrer und Schuldirektoren bestimmt ist; derselbe steht den Herren Sortimenten gratis zu Diensten und bitte ich die Handlungen, welche Verwendung dafür haben, die ihnen nöthige Anzahl Exemplare zu verlangen.

Leipzig, März 1870.

**Julius Klinckhardt,**  
Verlagshandlung.

[10389.] Einige sehr gangbare Werke, welche nicht in die Verlagsrichtung der betr. Firma passen, sind billigst zu verkaufen durch Hrn. Ed. Wartig in Leipzig unter K. P. 29.

**Olgemälde-Auction in Stuttgart**

am 28. u. 29. April 1870.

[10390.]

An oben genannten Tagen wird hier die aus 260 Nummern bestehende berühmte Olgemälde-Sammlung des † Kommerzienrat H. Faber zur Versteigerung kommen. Kataloge stehen gratis zu Diensten und können bezogen werden von

**A. Lisching & Co.**

(Siehe Wahlzettel.)

[10391.] **Frz. Bender** in Mannheim ersucht um gef. Einführung aller neu erscheinenden wichtigen politischen Broschüren in 2 Erpl. via Leipzig.

**Leipziger Börsen-Course**  
am 30. März 1870.

(B = Brief, bz = Bezahl. G = Gesucht.)

**Wechsel.**

Amsterdam pr. 250 Ct. fl. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 2 M.	143 $\frac{3}{4}$ G 142 $\frac{1}{4}$ G
Augsburg p. 100 fl. i. 52 $\frac{1}{2}$ fl.-F. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 2 M.	57 $\frac{1}{2}$ G
Berlin pr. 100 . . . Pr. Crt. . .	{ k. S. Va. 1 S. 2 M.	99 $\frac{3}{4}$ G
Bremen p. 100 . . . Lsdr. A. 5 . . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 2 M.	111 $\frac{1}{2}$ G 110 $\frac{3}{4}$ G
Breslau pr. 100 . . . Pr. Crt. . .	{ k. S. Va. 1 S. 2 M.	—
Frankfurt a. M. pr. 100 fl. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 2 M.	57 $\frac{1}{4}$ G 56 $\frac{3}{4}$ G
Hamburg pr. 300 Mk. Bco. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 2 M.	152 G 151 $\frac{1}{2}$ G
London pr. 1 Pf. St. . .	{ k. S. 7 T. 1 S. 3 M.	6.25 $\frac{1}{2}$ G 6.24 $\frac{1}{2}$ G
Paris pr. 300 Frs. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 3 M.	81 $\frac{1}{2}$ G 81 G
Wien pr. 150 fl. in oestr. Währ. . .	{ k. S. 8 T. 1 S. 3 M.	82 $\frac{1}{4}$ G 81 $\frac{3}{4}$ G

**Sorten.**

Kronen (Vereins-Handels-Goldm. à $\frac{1}{4}$ Zpfds. Brutto u. $\frac{1}{2}$ Zpfds. fein) pr. St.	—
Augustd'or à 5 . . . pr. St. Agio pr. Ct.	—
And. ausländ. Lonisd'or . . . do.	12 G
K. R. wicht. halbe Imper. à 5 Ro. pr. St.	—
20 Francs-Stücke . . . do.	5.12 $\frac{3}{4}$ G
Holland. Ducaten à 3 . . . Agio pr. Ct.	—
Kaiserl. do. do. " do.	6 $\frac{3}{4}$ G
Passir. do. do. " do.	—
Gold pr. Zollpfund fein . . .	—
Zerschnittene Ducat. pr. Zollpf. brutto	—
Silber pr. Zollpf. fein . . .	—
Oesterr. Bank- u. St.-Noten . . .	82 $\frac{1}{4}$ G
Russische do. pr. 90 Ro.	—
Div. ausländ. Cassenanweis. à 1 u. 5 . . .	99 $\frac{3}{4}$ G
do. do. do. à 10 . . .	99 $\frac{3}{4}$ G
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechselungscasse besteht*)	99 $\frac{3}{4}$ G

\*) Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die ferner Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10 . . . und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungsstellen genügt (Börsenbl. 1857, S. 1505):

1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank, 3) die Lübecker Commerzbank, 4) die Weimarsche Bank.

**Inhaltsverzeichniß.**

Gezeichnete Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. — Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht &c. Zweite Berathung. I. — Niessellen. — Anzeigenblatt Nr. 10361—10391. — Leipziger Börsen-Course am 30. März 1870.

Häfnermann in W. 10327.	Gepl. d. Russl. Gartenlaube	Rückert in D. 10326.	Quaritch 10293.
Figner 10313.	10316.	Runk 10343.	Ned. d. Central-Anzeiger in Leipzig 10379.
Ulf in F. 10323.	Friedländer in Brit. 10384.	Gangenheidt 10295.	Rübel 10355.
Andreas in G. 10378.	Krischke's Berl. G. 10264.	Leiner 10289.	Saure in Leipzig 10375.
Antonyme 10262—63. 10363.	Georg in G. 10272.	„Penzam“ 10383.	Schmetzer 10331.
10367—71. 10380. 10389.	Hersteinberg 10278.	Diegel 10310.	Schmidt in G. 10340.
Fadébauer 10349.	Glogau, 2. R., 10305.	Liebing & G. 10390.	Schmidt in H. 10307.
Baenisch in D. 10308.	Graeger 10319.	Ligner in G. 10346.	Schneider's Berl. in W. 10268.
Baerle 10315.	Hreven, 28., in Hin. 10328.	Lobed, W., 10265.	10277.
Bechelt 10300.	Hriesbach 10302.	Maissenweue & G. 10279.	Schöpfer 10347.
Behr in G. 10288.	Hahn in G. 10322.	Mattens 10362.	Sechagen 10275.
Bender 10391.	Hanemann 10359.	Wohlfahrt in G. 10385.	Seiter in G. 10304.
Berger-Leverant. Wve. & G.	Hoffmann in Stuttgart 10267.	Wolff & G. 10324.	Sievers & G. 10294.
10314.	Hölzel in W. 10299.	Worti 10338.	Sinhuber 10361.
Bittel 10321.	Horn 10281.	Wittsch & H. 10334.	Sintenis 10309.
Bösel & G. 10341.	Hud in W. 10333.	Wölfer in W. 10261.	Stalling Berl. 10283.
Braun in G. 10345. 10373.	Jacobi in G. 10372.	Wünster in Ber. 10330.	Standinger in H. 10342.
Braun & W. 10282.	Jügel's Berl. 10298.	Wuquard 10269.	Taubes 10374.
Buchs. Schwäbische. 10351.	Kan 10273.	Raumann in G. 10266. 10285.	Verlagsbüro in Wlt. 10270.
Buchs. d. Waisenbautes 10320.	Kilian 10325.	Reumann-Hartmann's Sort.	Wienweg in G. 10354.
Galbav & G. 10318.	Kittler in G. 10337.	10356.	Vogel in G. 10276.
Göbel & S. 10287.	Klemm in W. 10350.	Rijhoff 10387.	Weidmann 10291.
Devaur & G. 10311.	Klinckhardt 10381. 10388.	Ritschke 10292.	Weigel, R. 10343.
Dunder, H., 10376.	Könne & W. 10339.	Obme 10336.	Wiegandt & G. 10290.
v. Ebner in W. 10357.	Köhler in Lpz. 10317. 10335.	Pfeifer's Sort. 10274.	Wienbrad 10360.
Eigendorf 10332.	Köhler & Sch. 10358.	Peterlen. 10329.	Winter in G. 10290. 10377.
Erde 10291. 10366.	Königsmann 10312. 10386.	Pöhl 10301.	10384.
Ernst 10348.	Kreb 10303.	Rutsl in R. 10364.	Wobigemuth 10271.
Gepl. d. Illg. Anzeigen 10382.	Kräll in J. 10306.	Wuttammer & W. 10345.	Zamarati & G. 10353.